Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

HANDLUNGSLEITFADEN KINDERSCHUTZ

BEI HANDEL MIT UND AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Impressum

Herausgeberin
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion
Stefanie Fried, SenBJF
Martina Döcker, IN VIA Berlin

Gestaltung
Jenny Watkinson

Illustrationen
Leonard Ermel

Druck
WIRmachenDruck GmbH

Auflage
6.000 Exemplare, Januar 2025

Digitaler Download des Leitfadens als PDF:

Inhalt

Vorwort 5

Kapitel 1
Begriffsbestimmungen, Regelungen im Strafrecht und Erscheinungsformen 6

Kapitel 2
Aufgaben und damit verbundene Rechtsgrundlagen der Beteiligten 14

Kapitel 3
Frühzeitiges Erkennen – Indikatoren zur Identifizierung 22

Kapitel 4
Kinderschutzverfahren bei Verdacht auf oder Vorliegen von Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen 30

Kapitel 5
Wichtige Rufnummern/Hilfe- und Unterstützungsangebote 44

Anhang
Europäische und internationale rechtliche Regelungen zum Kinder- und Opferschutz 48

Exemplarische Fallbeispiele des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen 51

Vorwort

Der Handel mit und die Ausbeutung von Minderjährigen stellen eine besonders schwere Form der Kindeswohlgefährdung dar.

Das Land Berlin hat sich nach Veröffentlichung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verpflichtet, im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz und Frühe Hilfen ein gesamtstädtisches Konzept zur Umsetzung zu entwickeln und zu implementieren.

Hierzu wurde unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe gegründet. Beteiligt sind Vertretungen der Senatsverwaltungen für Inneres und Sport, für Justiz und Verbraucherschutz sowie für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, des Landeskriminalamtes 42, der bezirklichen Jugendämter, der spezialisierten Fachberatungsstellen im Kinderschutz, des Internationalen Sozialdienstes, der Familiengerichte, des Childhood-Haus Berlin, der Staatsanwaltschaft sowie des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg.

Der vorliegende Handlungsleitfaden wurde in diesem Rahmen erarbeitet und soll dazu beitragen, die Beteiligten der verschiedenen Professionen in der Praxis zu unterstützen und Handlungssicherheit zu schaffen. Fälle von Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen sind hinsichtlich ihrer Identifikation und Verläufe höchst komplex und stellen die Beteiligten vor vielfältige Herausforderungen. Um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen und bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten, benötigt es spezifische Kenntnisse und Verfahrenswege, die durch die Fachkräfte im Jugendamt im Kinderschutzverfahren zu berücksichtigen sind.

Der Leitfaden richtet sich vorrangig an Fachkräfte der Jugendämter (fallführende Fachkräfte, Leitungskräfte, Kinderschutzkoordination) und an die in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie/Landesjugendamt fallzuständigen Fachkräfte für in Obhut genommene unbegleitete geflüchtete Minderjährige. Die in dem Leitfaden beschriebenen Verfahrensstandards sollen das strukturierte Vorgehen in Fällen von Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen des Schutzauftrages unterstützen. Weiterhin soll er allen Fachkräften, die beruflich in Kontakt mit Betroffenen kommen, eine erste Orientierung zur Thematik bieten.

Der Leitfaden umfasst Informationen zu den Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen, gibt Hinweise zur Identifikation und beschreibt verbindliche Verfahrensstandards, die durch die Fachkräfte der Jugendhilfe während des Kinderschutzverfahrens anzuwenden sind. Weiterhin formuliert er Leitlinien zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

Ein wesentlicher Baustein des Berliner Gesamtkonzepts zur Stärkung des Kinderschutzes bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen und zentraler Bestandteil des vorliegenden Handlungsleitfadens ist das spezialisierte Angebot der neu eingerichteten Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen. Die neue Fachberatungs- und Koordinierungsstelle steht Fachkräften der Jugendhilfe und allen weiteren Beteiligten beratend und unterstützend bei der Gefährdungseinschätzung zur Verfügung.

Der Leitfaden wird Bestandteil der Kooperationsvereinbarung[1] bei Fällen des Handels mit und Ausbeutung von Minderjährigen zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den bezirklichen Jugendämtern, der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen sowie dem Landeskriminalamt 42.

Der Leitfaden richtet sich im Fokus auf die Personengruppe der Minderjährigen. In diesem Leitfaden werden jedoch auch teilweise Angebote und Zuständigkeiten beschrieben, die sich nicht nur an diese Personengruppe richten, sondern darüber hinausgehen, wie Leistungen für junge Volljährige. Dies ist dann den jeweiligen Beschreibungen zu entnehmen. Im Leitfaden kommt der Begriff Betroffene von Menschenhandel zur Anwendung. Der Begriff Opfer als Rechtsbegriff wird in Bezug auf entsprechende Rechtsinstrumente verwendet. Gleiches gilt in Bezug auf die Begrifflichkeit Kind.

Der Leitfaden verzichtet für die bessere Lesbarkeit auf die Nennung der Geschlechter.

[1] Voraussichtlicher Abschluss der Kooperationsvereinbarung im Jahr 2025.

KAPITEL 1

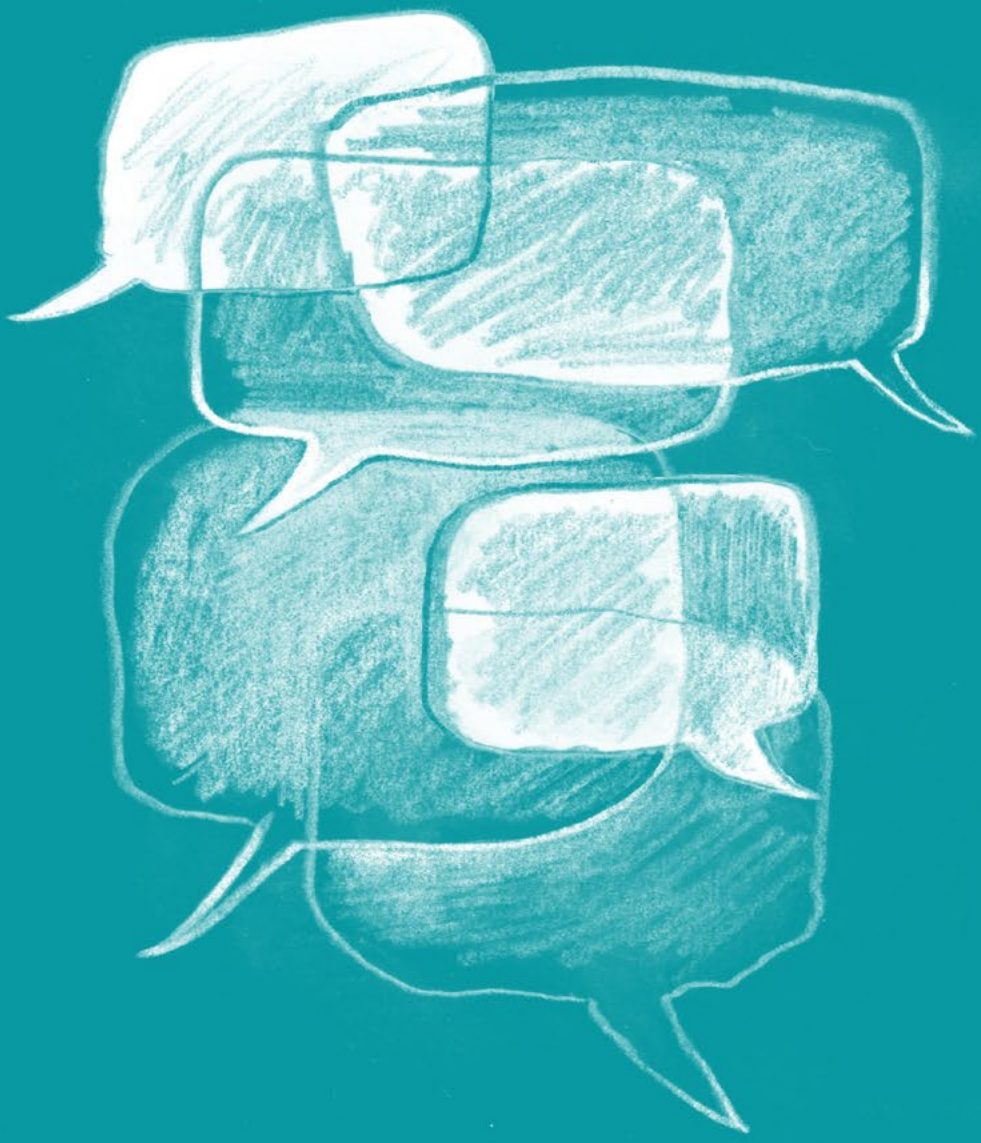

Begriffsbestimmungen, Regelungen im Strafrecht und Erscheinungsformen

Begriffsbestimmungen

Definition Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung wurde durch den Bundesgerichtshof (Beschluss vom 23.11.2016 – Az. XII ZB 149/16) definiert. Demnach liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes[2] mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
Ursächlich für die anzunehmende Schädigung können dabei sein:

- die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- das unverschuldete Versagen der Eltern,
- oder das Verhalten eines Dritten.

Wird eine Gefährdung im Kontext der im Leitfaden beschriebenen Erscheinungsformen des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen identifiziert, ist grundsätzlich von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, die ein Handeln nach § 8a SGB VIII zur Folge hat.

Definition Menschenhandel

Von Menschenhandel ist auszugehen, wenn Personen durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tat) unter Drohungen, Gewalt oder Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit (Mittel) mit dem Ziel der Ausbeutung der Person.[3]

Falls das Opfer ein Kind (eine Person unter 18 Jahren) ist, wird das Element des Mittels jedoch unerheblich, und die Frage, ob Menschenhandel vorliegt, wird ausschließlich über die Tat und den Zweck bestimmt. Diese Schutzklausel unterstreicht das Prinzip, dass ein Kind seiner eigenen Ausbeutung nicht zustimmen kann.[4] Auch wenn keinerlei Zwang oder Drohung angewandt wurden, wird jedes Kind, das sich in einer Ausbeutungssituation im Sinne des Menschenhandels befindet, als Opfer einer Straftat angesehen und hat dadurch Anspruch auf Opferschutz.

Nach der EU-Menschenhandelsrichtlinie umfasst Ausbeutung „mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme“ (Artikel 2 (3)).[5] In der vom EU-Parlament am 23. April 2024 verabschiedeten Neufassung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels wurden die Zwangsheirat, illegale Adoption und Ausbeutung von Leihmutterschaft als weitere Ausbeutungsformen aufgenommen.

Im Rahmen des Leitfadens werden die Begrifflichkeiten des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen im Sinne der oben beschriebenen Definition des Menschenhandels verwendet.

Definition Schleusung – Abgrenzung zum Menschenhandel

Schleusungskriminalität kann mit dem Phänomen des grenzüberschreitenden Menschenhandels eng verwoben sein, ebenso kann eine Schleusung aber auch gänzlich ohne den Vorsatz einer Ausbeutung im Sinne des § 232 StGB ff. stattfinden. Während bei Schleusungshandlungen die einreisewilligen Personen freiwillig und gegen Zahlung eines Entgeltes die Dienste für eine Schleusung in Anspruch nehmen, ist beim Menschenhandel die Ausbeutung von Menschen das Ziel.

[2] Verwendung des Begriffs gem. Rechtsvorschrift
[3] Art. 3 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. 2000
[4] Siehe auch Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2011/36/EU: „Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betreffende Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.“
[5] Art. 2 EU-Richtlinie 2011/36/EU, umgesetzt im Strafrecht in §§ 232, 232a, 232b, 233, 233a StGB

Menschenhandel hat im Gegensatz zur Schleusungskriminalität nicht zwingend einen grenzüberschreitenden Bezug. Eine zuvor eingeschleuste Person kann aber im Weiteren auch Opfer von Menschenhandel sein. Tatbestandsmäßig wird eine geschleuste Person nicht als Opfer angesehen, sondern begeht anlässlich ihrer unerlaubten Einreise eine eigene Straftat nach dem Aufenthaltsgesetz (unerlaubte Einreise, unerlaubter Aufenthalt oder falsche Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels nach § 95 II 2 AufenthG).

Geschleuste Personen verpflichten sich teilweise, einen signifikanten Teil des Schleuserlohns erst nach der Einreise in Deutschland zu erwirtschaften, häufig unter der Vorspiegelung überhöhter Verdienstmöglichkeiten seitens der schleusenden Personen. Diese Schuldenfalle erhöht grundsätzlich die Vulnerabilität für Geschleuste, im Anschluss einer Schleusung Opfer von Ausbeutung zu werden. Daher sollten Personen, welche in einem professionellen Kontext regelmäßig mit Geflüchteten oder Geschleusten in Kontakt kommen, über die notwendige Sensibilität für das Thema Ausbeutung verfügen.

Auswirkungen einer Schleusung auf geflüchtete Minderjährige

Auch Minderjährige können durch Schleusung nach Deutschland eingereist sein. Die Illegalität der Einreise nach Deutschland und der illegale Aufenthaltsstatus erhöhen ihre Vulnerabilität, unter anderem auch Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden, zusätzlich. Denn die unter Umständen vorhandene Angst vor einer Strafbarkeit kann von Dritten als zusätzliches Druckmittel geschürt und für ausbeuterische Tätigkeiten ausgenutzt werden.

Eine Strafbarkeit scheidet bei Minderjährigen, die zum Zeitpunkt der Schleusung bzw. der unerlaubten Einreise das 14. Lebensjahr bislang nicht vollendet haben, jedoch bereits wegen fehlender Strafmündigkeit bzw. aufgrund von Schuldunfähigkeit (§ 19 StGB) aus. Doch auch Minderjährige, die älter als 14 Jahre sind, brauchen strafrechtliche Konsequenzen aufgrund einer unerlaubten Einreise in der Regel nicht zu befürchten.

Die Rechtmäßigkeit der Einreise bzw. der Umstand einer Schleusung ausländischer Minderjähriger hat zudem keinen Einfluss auf die für das Jugendamt bestehende Berechtigung sowie Verpflichtung der vorläufigen oder regulären Inobhutnahme der Minderjährigen nach §§ 42, 42a SGB VIII.[6] Aufenthaltsrechtlich kann die Schleusung bei unbegleiteten Minderjährigen allenfalls dem Nachzug der Eltern aus dem Ausland nach § 36 AufenthG entgegenstehen, wenn ein Elternteil an der Schleusung mitgewirkt hat.[7]

Regelungen im Strafrecht mit Blick auf Minderjährige, die von Menschenhandel betroffen sind

Sind Minderjährige betroffen von Menschenhandel, gelten nationale und internationale Regelungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, sowohl im Hinblick auf Opferrechte als auch insbesondere des Kinderschutzes. Der folgende Abschnitt fokussiert auf den nationalen strafrechtlichen Rechtsrahmen. Eine weitergehende Darstellung der europäischen und internationalen rechtlichen Regelungen zum Kinder- und Opferschutz betroffener Minderjähriger findet sich im **Anhang** des Leitfadens.

Die strafrechtliche Umsetzung der internationalen Rechtsvorgaben in nationales Recht erfolgt im Hinblick auf das Delikt Menschenhandel und Ausbeutung von Minderjährigen und Erwachsenen im deutschen Strafgesetzbuch im 18. Abschnitt, Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Die Regelungen zum Menschenhandel (§§ 232 StGB ff.) stellen das Schaffen von Bedingungen unter Strafe, die eine Ausbeutung ermöglichen. Wird eine Person mit dem Ziel angeworben, ihre wirtschaftliche oder persönliche Zwangslage zum Zwecke der Ausbeutung auszunutzen, kann dies als Menschenhandel geahndet werden. Unter Rekrutierung oder dem Schaffen von Bedingungen, die eine Ausbeutung ermöglichen, fällt z. B. das Anwerben, Befördern oder Beherbergen einer Person, wenn diese ausgebeutet werden soll.

Bei Personen unter 21 Jahren ist es unerheblich, ob eine Hilflosigkeit oder Zwangslage vorliegt. Allein eine der genannten Tathandlungen mit dem Ziel der Ausbeutung kann unter Menschenhandel fallen.

[6] Vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand Ausländische Minderjährige in Deutschland – Fragen zur Identifizierung, statistischen Erfassung und zu Vermisstenmeldungen, WD 3 – 3000 - 109/19, 06. September 2029, S. 5.
[7] Vgl. Landesamt Für Einwanderung, Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB), VAB A 36.1, Stand 16.07.2024, S. 390.

Die Regelungen zu Zwangsprostitution und Zwangsarbeit (§§ 232a, 232b StGB) erfassen als Unrecht die Beschränkung der persönlichen Freiheit einer Person durch das Bestimmen zur Aufnahme oder Fortsetzung einer ausbeuterischen Tätigkeit. Dies können verschiedene Arten von Beschäftigung sein, aber auch Bettelei oder Prostitution. Auch hier muss bei Personen unter 21 Jahren keine Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt werden – das alleinige Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit ist ausreichend.

Die Regelung zu Ausbeutung der Arbeitskraft/Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§§ 233, 233a StGB) erfasst die tatsächliche Ausbeutung. Wird eine Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit durch eine Beschäftigung, bei der Bettelei oder bei der Begehung von strafbaren Handlungen ausgebeutet, kann dies nach den bestehenden Vorschriften bestraft werden.

Als weitere Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen sind die Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB), der Kinderhandel – die unbefugte und organisierte Vermittlung von Kindern zum Zweck der Adoption – (§ 236 StGB) und die Zwangsverheiratung (§ 237 StGB) im selben Abschnitt des Strafgesetzbuches gefasst. Daneben gibt es weitere kindspezifische sexuelle Ausbeutungsformen des Handels mit Minderjährigen, die in Deutschland nicht im Straftatbestand des Menschenhandels, sondern in den Straftatbeständen des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) verortet sind.[8] Dies betrifft insbesondere den sexuellen Missbrauch und die sexualisierte Gewalt an Minderjährigen, denen eine kommerzielle Ausprägung zugrunde liegt.[9] Die Ausbeutung bei der Prostitution ist in § 180, § 181a StGB und § 232 Abs. 1 Nr. 1a StGB gesondert geregelt.

In Bezug auf Minderjährige und junge Volljährige sind, wie oben erwähnt, engere Maßstäbe anzusetzen. Um der besonderen Vulnerabilität junger Erwachsener Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber eine Schutzaltersgrenze von 21 Jahren bestimmt. Es ist verboten, eine Person unter 21 Jahren zur Prostitution anzuwerben oder für eine Beschäftigung zu rekrutieren, durch die sie ausgebeutet wird. Dabei ist kein Ausnutzen einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit einem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, nötig, um als Menschenhandel erfasst zu werden. Auch bei Menschenhandel nach § 232 StGB, der im Ausland begangen wurde, gilt das deutsche Strafrecht (§ 6 Nr. 4 StGB). Menschenhandel bedarf keines Grenzübertritts, sondern findet auch innerhalb Deutschlands oder innerhalb von Landesgrenzen statt.

Erscheinungsformen des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen

Die Ausbeutungssituationen, in denen sich die betroffenen Minderjährigen befinden, sind äußerst vielfältig. Häufig gibt es nur kleine Anhaltspunkte und Hinweise, die es gilt, vor dem Hintergrund einer möglichen Ausbeutungsstruktur korrekt einzuordnen. Das Internet kann in allen Phasen des Menschenhandels eine Rolle spielen: zum Aufbau des Kontakts, zur Organisation der Ausbeutung sowie zur Ausübung von Kontrolle und psychischem Druck auf die Betroffenen.

Die Hinzuziehung einer mit der Thematik des Menschenhandels erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung und Abklärung der Anhaltspunkte ist somit dringend zu empfehlen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich in **Kapitel 4** des Leitfadens.

[8] Diese Straftatbestände machen in den Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen den größten Anteil in Deutschland aus (siehe Bundeslagebild BKA 2023).

[9] Im Jahr 2013 erarbeitete eine Bund-Länder-Projektgruppe Vorschläge für eine verbesserte Lagedarstellung im Hinblick auf die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen, denen die Innenministerkonferenz in ihrer 198. Sitzung (04. bis 06.12.2013) zustimmte. Demnach ist der Bereich des Menschenhandels, die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen weiter zu fassen, als dies unter den zuvor im Bundeslagebild betrachteten Strafnormen der §§ 232, 233a, 180a, 181a StGB erfolgte. Erstmalig wurde dies im Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2016 umgesetzt und die Datenbasis um weitere Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung erweitert. Die kommerzielle sexuelle Ausbeutung umfasst „[…] sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien […], das Kind wird nicht nur als Sexobjekt, sondern auch als Ware behandelt." Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children, Stockholm 1996)

Im Folgenden werden die Formen des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen erläutert. Mögliche gewichtige Anhaltspunkte für deren Vorliegen werden in **Kapitel 3** aufgeführt. Im **Anhang** des Leitfadens finden sich Fallbeispiele aus der Praxis, welche die verschiedenen Erscheinungsformen zusätzlich verdeutlichen.

Kommerzielle sexuelle Ausbeutung, z. B. in der Prostitution oder durch Darstellungen des sexuellen Missbrauchs online

Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen umfasst jegliche sexuelle Handlung an diesen, bei der es zu einer Form von Vergütung für die Minderjährigen oder an Dritte kommt. Es muss dabei nicht notwendigerweise zu einem physischen, sexuellen Akt kommen. Die Vergütung kann in Form von Geld, Wertgegenständen, Transportmöglichkeiten oder Naturalien erfolgen. Ein vermeintliches Einverständnis ändert nichts an dem Vorliegen des Tatbestands der sexuellen Ausbeutung. Immer häufiger finden Teile der Tathandlungen, wie die Anwerbung, teilweise aber auch die sexuellen Handlungen selbst, im digitalen Raum statt[10]. Hierdurch wird die Identifizierung von Betroffenen deutlich erschwert.

Die Abgrenzung zwischen sexualisierter Gewalt und sexueller Ausbeutung begründet sich im Wesentlichen auf dem Aspekt der Vergütung. Wichtig ist zu beachten, dass andere Formen sexualisierter Gewalt auch Ausbeutungsdimensionen beinhalten können. Fälle sexualisierter Gewalt, die bekannt werden, sollten durch entsprechende Fachkräfte daher auch in Bezug auf das Vorliegen einer möglichen Ausbeutungsform geprüft werden.

Eine inzwischen geläufige Methode, mit der vorwiegend Mädchen und junge Frauen zur Prostitution gebracht werden, ist die sogenannte Loverboy-Methode. Das Phänomen kann auch bei Jungen und jungen Männern auftreten. Den Betroffenen wird eine Liebesbeziehung vorgetäuscht. Durch Manipulation und soziale Isolation wird Abhängigkeit erzeugt. Hinzu kommen psychischer und physischer Druck, der die Betroffenen letztlich in die Prostitution drängt. Zu Beginn ist den Betroffenen oft nicht bewusst, dass es sich um Ausbeutung handelt, zu groß ist der Glaube an die Liebesbeziehung oder an die vermeintliche Not der Tatperson.

Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen, z. B. Taschendiebstahl, Ladendiebstahl oder Drogenhandel

Die Ausnutzung einer Person zur Begehung von Straftaten, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen, ist eine weitere Ausbeutungsform des Menschenhandels. Minderjährige, die durch Dritte zu strafbaren Handlungen angestiftet oder gezwungen werden, sind in erster Linie Betroffene von Ausbeutung, auch wenn sie sich durch ihre Tat gleichzeitig im eigentlichen Sinne strafbar gemacht haben. Die gestohlene Ware oder der erzielte Gewinn müssen von den Minderjährigen (fast) vollständig an Dritte abgegeben werden. Oft wird ein zu erfüllendes Tagespensum erwartet und bei Nichteinhaltung folgen Sanktionen.

Das Erkennen und Ermitteln der ausbeuterischen Hintergründe der vordergründig festgestellten Straftat ist in solchen Fällen wesentlich. Für diese Fälle kann gemäß der Europaratskonvention und auch der EU-Menschenhandelsrichtlinie von einer strafrechtlichen Sanktion abgesehen werden, es gilt das sogenannte Non-Punishment Prinzip[11].

[10] Menschenhändler*innen nutzen das Internet und Informations- und Kommunikationstechnologien in jeder Phase des Ausbeutungsprozesses: 1) Zur Anwerbung neuer potenzieller Opfer, 2) für Transport und Logistik, 3) zur Kontrolle und Überwachung der Betroffenen.Zusätzlich konnte in der Praxis der Fachberatungsstellen eine weitere kriminelle Nutzung von IKTs identifiziert werden, nämlich 4) zur Ausübung digitaler Gewalt nach Beendigung der Ausbeutungssituation, meist um eine Zeugenaussage der Betroffenen zu verhindern. https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Publikationen_KOK/KOK-Studie_Menschenhandel_2.0.pdf

[11] Das Non-Punishment Prinzip (oder auch Non-Punishment Clause) bezeichnet Regelungen, nach denen Betroffene von Menschenhandel nicht für Straftaten oder Vergehen, die sie im Rahmen ihrer Ausbeutungssituation begehen (mussten) zur Rechenschaft gezogen werden. Dies kann bspw. der Fall bei Betroffenen sein, die aufenthaltsrechtliche Verstöße begangen haben oder die zur Begehung strafbarer Handlungen gebracht oder gezwungen wurden. In Deutschland ist dies im § 154c Abs. 2 Strafprozessordnung verankert. Die Staatsanwaltschaft kann demnach von der Verfolgung absehen, wenn Betroffene von Menschenhandel im Rahmen der Ausbeutung eine Straftat, wie Diebstahl, begehen mussten. Sowohl die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel als auch die Europaratskonvention verpflichten die Staaten, eine Regelung zur Straffreiheit für Betroffene von Menschenhandel einzuführen. Dadurch sollen die Rechte der Betroffenen geschützt, ihre weitere Viktimisierung vermieden und sie dazu ermutigt werden, in Strafverfahren als Zeug*innen gegen die Täter*innen auszusagen. https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=show&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5Bterm%5D=109&cHash=2e6c051fe65f90f095ac0cd4284391f2

Ausbeutung der Arbeitskraft, d. h. Arbeit unter ausbeuterischen Verhältnissen wie in Fabriken, in der Hausarbeit oder Gastronomie

Minderjährige werden durch Dritte als Arbeitskraft ausgebeutet. Der Profit wird entweder durch die Arbeitskraft selbst erwirtschaftet (die umsonst tätig wird) oder aber durch den erzielten Gewinn durch diese. Die Ausbeutung der Arbeitstätigkeit findet verdeckt statt und es ist nicht sofort ersichtlich, dass es sich um einen ausbeuterischen Hintergrund handelt. So wirken beispielsweise arbeitende Minderjährige im Restaurant oder Nagelstudio wie ein Familienmitglied, das gerade aushilft oder wie Kinder und Jugendliche, die einem Aushilfsjob nachgehen.

Ausbeutung von Betteltätigkeiten

Solange keine Ausbeutung vorliegt, ist „organisiertes Betteln“ in Deutschland nicht strafbar. Der Straftatbestand des Menschenhandels liegt vor, wenn Personen zum Betteln und zur Abgabe ihrer damit erzielten Einkünfte gezwungen werden. Die Anstiftung von Minderjährigen zur Bettelei und damit verbundene Ausbeutung ist strafbar und fällt unter den Tatbestand des Menschenhandels. Minderjährige, die eigenständig und ohne Begleitung Erwachsener durch wiederholtes Betteln im öffentlichen Raum wahrgenommen wurden, könnten von Ausbeutung und Zwang betroffen sein. Ebenso kann eine erwachsene Person anwesend sein und die Minderjährigen bei ihrem Handeln überwachen oder der Bettelei wird im Verbund nachgegangen. Ähnlich wie bei der Anstiftung zu strafbaren Handlungen und Ausbeutung der Arbeitskraft wird zumeist ein zu erfüllendes Pensum erwartet, welches bei Nichteinhaltung mit Repressalien und Sanktionen verbunden ist.

Handel mit Kindern zum Zweck der Organentnahme

Minderjährige werden zu Opfern illegaler Organentnahme. Die Tatpersonen handeln mit den entnommenen Organen und verdienen daran. Die Identifizierung einer (illegalen) Organentnahme kann äußerlich nur an vorhandenen Operationsnarben erfolgen und ist für Dritte oft nicht ersichtlich. Denkbar ist, dass im Kontext ärztlicher Untersuchungen Hinweise auf solch ein Vorkommnis auftreten können. Im Hellfeld liegen in der Bundesrepublik zu diesem Erscheinungsphänomen bisher keine statistischen Daten vor. Es handelt sich um ein in Deutschland weitestgehend unbekanntes Phänomen, welches international aber eine gängige und verbreitete Ausbeutungsform darstellt. Die mangelnden Fallzahlen im Hellfeld lassen gleichzeitig nicht den Rückschluss zu, dass dieses Phänomen in Deutschland nicht existiert.

Handel mit Kindern zum Zweck der Zwangsheirat, Ausbeutung von Zwangsheirat

Zwangsverheiratung wurde als Ausbeutungsform neu in die überarbeitete EU-Menschenhandelsrichtlinie aufgenommen. Laut EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt handelt es sich bei Zwangsheirat „(...) um eine Form der Gewalt, die zu schwerwiegenden Verletzungen der Grundrechte und insbesondere des Rechts von Frauen und Mädchen auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Autonomie, körperliche und psychische Gesundheit, sexuelle und reproduktive Gesundheit, Bildung und ein Privatleben führt. Armut, Arbeitslosigkeit, Bräuche oder Konflikte sind Faktoren, die einer Zwangsheirat Vorschub leisten. Körperliche und sexuelle Gewalt sowie die Androhung von Gewalt sind häufig angewandte Formen der Nötigung, um eine Frau oder ein Mädchen zur Eheschließung zu zwingen. Häufig gehen Formen der physischen und psychischen Ausbeutung und Gewalt, wie etwa sexuelle Ausbeutung, mit der Zwangsheirat einher.“[12]

In Deutschland ist Zwangsverheiratung bereits im bestehenden § 237 StGB unter Strafe gestellt. Für Zwangsheirat als Form von Menschenhandel

[12] Erwägungsgrund 16, Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024

müssen laut Definition von Menschenhandel Aktivität, Mittel und Zweck der Ausbeutung gegeben sein. Es ist hierbei entscheidend, dass eine Zwangsverheiratung nicht automatisch als Menschenhandel gilt, sondern nur dann, wenn klar erkennbar ist, dass die Ehe der Ausbeutung dient. Hinsichtlich des Schutzes von Minderjährigen vor Zwangsverheiratung ist zudem das Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen zu beachten, welches Ehen von Minderjährigen in Deutschland verbietet.

Unerlaubte und kommerzielle Adoption

Minderjährige aus dem Ausland werden zum Zweck der Adoption vermittelt. Die Vermittlung findet durch unbefugte Personen statt. Durch die Adoptiveltern werden hierfür finanzielle Leistungen erbracht. Von unerlaubter und kommerzieller Adoption ist auszugehen, wenn die für die Durchführung internationaler Adoptionsverfahren nach § 2a Abs. 4 AdVermiG zuständigen Auslandsvermittlungsstellen nicht einbezogen wurden. Hierzu zählen die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen (freie Träger) im Rahmen ihrer Zulassung mit Sitz im Inland. Die Identifizierung solch eines Handels kann in der Regel nur durch Personen aus dem sozialen Nahfeld erfolgen, die Kenntnis über den finanziellen Aspekt im Zusammenhang der Adoption erlangen.

KAPITEL 2

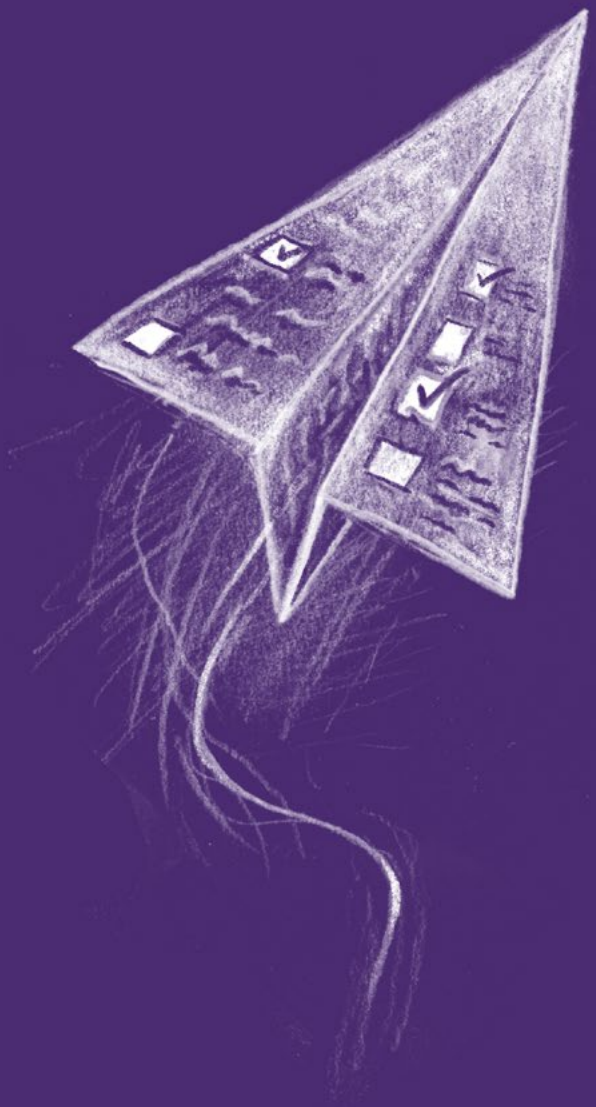

Aufgaben und damit verbundene Rechtsgrundlagen der Beteiligten

Im Falle des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen sind eine Vielzahl von Beteiligten involviert, welche auf Grundlage unterschiedlicher Rechtsbestimmungen und Aufgaben miteinander kooperieren. Gelingende Fallverläufe, die Kinderschutz und Zugang zu Opferschutz gewährleisten, sind auch davon abhängig, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen auf Grundlage gegenseitigen Wissens über die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen effizient und zeitnah miteinander erfolgen kann.

Daher wurde erstmalig in Berlin eine spezialisierte Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen eingerichtet. Folgend findet sich eine ausführliche Darstellung der Aufgaben der Fachberatungsstelle sowie eine Beschreibung der jeweiligen Aufgabenbereiche und spezifischen Verfahrensweisen der beteiligten Professionen, die in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung von Minderjährigen involviert sein können.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und muss in den jeweiligen bezirklichen Netzwerken ggf. ergänzt werden. So kann es beispielsweise auch im Rahmen der Jugendschutzmaßnahmen der Ordnungsämter (ggf. in Kooperation mit dem Jugendamt) zu Verdachtsmomenten kommen, die einer gelingenden Kooperation bedürfen.

Spezialisierte Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

Berlin verfügt seit 2024 über eine spezialisierte Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Trägerschaft von IN VIA Berlin. Die Fachberatungsstelle berät und arbeitet zu allen im Leitfaden benannten Erscheinungsphänomen des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen.

Einen besonderen Schwerpunkt der Arbeit der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bildet das Angebot der Beratung und Unterstützung von Fachkräften der Jugendämter und der mit der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter beauftragten Personen in Kinderschutzverfahren, in denen eine Ausbeutung von Minderjährigen als Gefährdungsform vorliegt oder ein Verdacht auf diese besteht. Die Beratungsstelle informiert zu den Erscheinungsformen und bietet Unterstützung bei der Identifizierung, Risikoeinschätzung, bei der Entwicklung geeigneter Schutz- und Hilfemaßnahmen, bei der Sicherstellung von Opfer- und Entschädigungsrechten und informiert zu Fragen der Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. Zur Zusammenarbeit der bezirklichen Jugendämter mit der Fachberatungsstelle wurde ein entsprechendes Verfahren entwickelt.[13]

Das Beratungsangebot gem. §§ 8 Abs. 3, 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG richtet sich darüber hinaus an Minderjährige selbst, an Fachkräfte der Gesundheitsämter, Fachkräfte der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Richterschaft an Familiengerichten, Mitarbeitende der Straf- und Ermittlungsbehörden und Fachkräfte des medizinischen Kinderschutzes sowie weitere Personen, die mit der Thematik in Berührung kommen und diesbezüglich Beratungsbedarf haben.

Im Verdachtsfall, wenn erste Anzeichen wahrgenommen und bewertet werden müssen oder wenn Minderjährige bereits als Betroffene von Menschenhandel bzw. Ausbeutung identifiziert wurden, kann die Fachberatungsstelle einbezogen werden. In ihrer koordinierenden Funktion unterstützt die Stelle ein eng abgestimmtes Zusammenwirken der Beteiligten zum Schutz der betroffenen Minderjährigen und zur Gewährleistung von Opferschutzrechten.

Die Arbeit der Fachberatungsstelle soll zudem zur Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung bezüglich der Erscheinungsphänomene des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen beitragen und Netzwerkstrukturen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene stärken. Aufgabe der Fachberatungsstelle ist zudem das Vorhalten von Fortbildungsangeboten für verschiedene Personenkreise und die Entwicklung von Öffentlichkeitsmaterialien. Alle Angebote der Fachberatungsstelle sind für die Adressaten kostenfrei.

Jugendamt

Die Wahrnehmung des Wächteramtes für das Kindeswohl ist Aufgabe des Jugendamtes. Die Fachkräfte des Regionalen Sozialpädagogischen

[13] Die Arbeitshilfe wird durch die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen (IN VIA Berlin) zur Verfügung gestellt.

Dienstes des Jugendamtes (RSD) stellen im Rahmen ihrer Arbeit den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII sicher. Jede Meldung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Handel mit und Ausbeutung Minderjähriger wird gemäß den geltenden gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zu Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) bearbeitet.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos und / oder der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr für betroffene Minderjährige und kann die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, gemäß § 42 SGB VIII eine Inobhutnahme auszusprechen.

Liegt ein Sachverhalt vor, der sich auf die im Leitfaden beschriebenen Erscheinungsphänomene des Handels mit und der Ausbeutung beziehen lässt, ist grundsätzlich von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen. Die Jugendämter sind gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten (insoweit dies nicht den Schutz der Minderjährigen infrage stellt), dafür verantwortlich, adäquate Schutzmaßnahmen einzuleiten und ein auf die spezifischen Bedarfe ausgerichtetes Hilfe- und Unterstützungsangebot bereitzustellen.

Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK)

Der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) ist eine Notdiensteinrichtung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Beratung, Krisenintervention, Inobhutnahme, Erstversorgung und Kurzbetreuung von Minderjährigen in akuten Gefährdungssituationen. Er besteht aus vier Standorten: Kindernotdienst (KND), Jugendnotdienst (JND), Mädchennotdienst (MND) und Kontakt- und Beratungsstelle mit Sleep In (KuB – Angebot für Minderjährige und junge Volljährige, deren Lebensmittelpunkt der öffentliche Raum ist).

Der BNK ist rund-um-die-Uhr (24/7) erreichbar und für das gesamte Berliner Stadtgebiet zuständig. Außerhalb der Erreichbarkeitszeiten der Jugendämter hat der BNK die Befugnis[14] und Verpflichtung, Minderjährige gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen, wenn die gesetzlichen Bedingungen dies erfordern. Für Minderjährige, die über keine Berliner Meldeanschrift verfügen, gilt dies auch innerhalb der Erreichbarkeitszeiten der Jugendämter. Bis zur Fallübernahme durch die zuständigen bezirklichen Jugendämter stellt der BNK den Schutz der betroffenen Minderjährigen (u. a. bei von Menschenhandel und Ausbeutung betroffenen Minderjährigen) sicher und leitet ggf. erforderliche Maßnahmen ein.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UmF)

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind gemäß § 42a SGB VIII in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Für Berlin finden die Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Geflüchtete (AV UMF) Anwendung. Für die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII und für die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII ist die für Jugend zuständige Senatsverwaltung zuständig. Die Erstaufnahme- und Clearingstelle (EAC), erste Anlaufstelle für alle unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, ist rund um die Uhr geöffnet und organisiert deren unverzügliche Aufnahme und Unterbringung.

Im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme prüft die Senatsverwaltung die Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme und leitet das sogenannte Vor-Clearing ein. In dieser Phase wird geprüft, ob das Kindeswohl durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens nach § 42b SGB VIII gefährdet würde oder sonstige Verteilhindernisse vorliegen. Liegen diese vor, verbleiben die Minderjährigen in Berlin und durchlaufen das Clearingverfahren in den dafür vorgesehenen Jugendhilfeeinrichtungen. Das Clearingverfahren umfasst die Klärung der Situation der Minderjährigen bis zu einer Anschlussunterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie arbeitet dabei eng mit den verschiedenen Einrichtungen und Diensten sowie mit den Fachkräften der Jugendämter zusammen, die die Zuständigkeit für die Minderjährigen übernehmen, sobald eine Vormundschaft

[14] Gemäß AV ZustJug Nr. 7 i. V.m. AV BNK Nr.1 und 2 und § 87 SGB VIII

bestellt und der Jugendhilfebedarf abgeklärt wurde. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete weisen ein erhöhtes Risiko auf, Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung zu werden. Solange sich die von Handel mit und Ausbeutung betroffenen Minderjährigen in der Obhut der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie befinden, stellt diese in Funktion des Landesjugendamtes, analog zu den bezirklichen Jugendämtern alle notwendigen Schutz-, Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen sicher.

Familiengericht

Das Familiengericht prüft, ob gerichtliche Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen erforderlich sind (Kinderschutzverfahren). In der Regel wird es gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII vom Jugendamt angerufen, wenn diesem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden und es ein Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Der Ablauf eines Kinderschutzverfahrens ist im Gesetz geregelt.

Das Gericht bestimmt einen Anhörungstermin. Der Termin soll gemäß § 155 Abs. 2 S. 2 FamFG vorrangig und beschleunigt innerhalb eines Monats nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht bestellt zugleich gemäß § 158b FamFG eine Verfahrensbeistandschaft, die die Interessen der Minderjährigen wahrnimmt. Soweit ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, erlässt das Gericht bereits zu diesem Zeitpunkt eine einstweilige Anordnung, mit der es den Personensorgeberechtigten unter anderem Auflagen machen oder die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen kann. Im Termin erörtert das Gericht mit den Eltern (§ 157 FamFG), dem Jugendamt (§ 162 FamFG) und der Verfahrensbeistandschaft, ob und wenn ja, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Es hört hierzu auch die Minderjährigen selbst an. Im Anschluss entscheidet das Gericht, ob es Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen anordnet, oder ob noch weitere Ermittlungen erforderlich sind.

Vormundschaft

Vormundschaft oder Pflegschaft treten durch Beschluss des Familiengerichts ein, das auf Anregung des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes, der Staatsanwaltschaft oder natürlicher Personen nach Prüfung die elterliche Sorge in Gänze oder in Teilen den bisher Sorgeberechtigten entzieht. Das Gericht bestimmt eine Vormundschaft / Pflegschaft, die die elterliche Sorge bzw. Teile der elterlichen Sorge für die Minderjährigen wahrnimmt. Sind die Minderjährigen ausländische Staatsangehörige, ist in Berlin die Arbeiterwohlfahrt (AWO) zu bestellen. Handelt es sich bei den Minderjährigen um Geflüchtete, ist gegenwärtig (Stand 12 / 2024) grundsätzlich das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin unabhängig vom Wohnsitz der zu betreuenden Minderjährigen zu bestellen.

Im Rahmen der Vormundschaft bzw. Pflegschaft wird zunächst der Verbleib der betroffenen Minderjährigen zu klären und in Zusammenarbeit mit dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst eine geeignete Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung zu suchen sein. Im Weiteren werden vorrangig der Gesundheitszustand, therapeutischer Bedarf, Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten und finanzielle Absicherung zu klären sein. Vormundschaft und Pflegschaft enden durch Beschluss des Familiengerichts, spätestens mit Volljährigkeit.

Der Vormundschaft kommt eine besondere Bedeutung während des gesamten Hilfeprozesses für von Menschenhandel betroffene Minderjährige zu. Sie sichert die Begleitung der Minderjährigen durch den gesamten Hilfeprozess sowie in ggf. angeordneten (straf-)rechtlichen Verfahren, koordiniert Leistungen für die betroffenen Minderjährigen und hat deren Wohlergehen im Fokus. Neben rechtlichen Kenntnissen soll die Vormundschaft auch über solche zu den spezifischen Bedarfen und besonderen Bedürfnissen Minderjähriger, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, verfügen und, wenn notwendig, zusätzlich eine fachlich fundierte Expertise hinzuziehen.

Bezirkliche und Zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren – Jugendgerichtshilfe

Der Auftrag zur Mitwirkung der Jugendhilfe in jugendgerichtlichen Verfahren wird in § 52 SGB VIII formuliert und zählt gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII zu den anderen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Im Land Berlin werden die Aufgaben durch Fachdienste bzw. Fachgruppen der bezirklichen Jugendämter wahrgenommen. Bei Personen, die keine zuständigkeitsbegründende Anschrift besitzen, wird die Zentrale Jugendgerichtshilfe der Senats-

verwaltung für Bildung, Jugend und Familie tätig. Sie nimmt identische Aufgaben der bezirklichen Jugendhilfe im Strafverfahren wahr.

Neben der Mitwirkungsverpflichtung an jugendgerichtlichen Verfahren gegen junge Menschen zwischen 14 und 21 Jahren prüfen die Jugendbehörden frühzeitig, ob für die jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Zu diesem Zweck nehmen die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe Kontakt zu den beschuldigten jungen Menschen und deren Familien auf und arbeiten eng mit den anderen Fachdiensten der Jugendämter zusammen. Kommen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht oder sind diese bereits eingeleitet, unterrichten die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe die Staatsanwaltschaft und die Richterschaft davon, damit diese prüfen, ob ein Absehen von Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens möglich ist. Somit kommt der Jugendhilfe im Strafverfahren eine aktive Rolle zu, die sie auf Basis sozialpädagogischer Standards erfüllen muss.

Mitunter werden junge Menschen, die beschuldigt werden, Straftaten begangen zu haben, der Jugendhilfe erstmals im Rahmen der Betreuung durch die Jugendgerichtshilfe bekannt. In der Folge obliegt es gem. § 38 JGG zwingend den in der Jugendgerichtshilfe tätigen Fachkräften als Beteiligte an Jugendstrafverfahren möglichen Anhaltspunkten auf Ausbeutung unmittelbar nachzugehen und im Verdachtsfall den zuständigen Regionalen Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes einzuschalten. Hierbei sollen die Fachkräfte auf die in **Kapitel 3** genannten Indikatoren zurückgreifen. Ergänzend sollen die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe, entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 38 JGG, die beteiligten Behörden über ihre Erkenntnisse informieren, damit ggf. der § 154c Abs. 2 StPO (Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung) im Sinne der Non-Punishment Regelung Anwendung finden kann. In Bezug auf Ausbeutungssituationen kann es immer wieder dazu kommen, dass betroffene Minderjährige eher als Tatperson identifiziert und wahrgenommen werden.

Spezialisierte Fachberatungsstellen Kinderschutz

Zu den Aufgaben der Fachberatungsstellen Kinderschutz zählt das Vorhalten eines leicht erreichbaren, niedrigschwelligen und spezialisierten (Fach)Beratungsangebotes zu Themen des Kinderschutzes für Betroffene, Erziehungsberechtigte und Fachkräfte und Personen im Umfeld der betroffenen Minderjährigen. Weiterhin leisten sie Fortbildungen von Fachkräften und tragen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei. Sie decken mit ihrem Angebot verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung ab (bspw. sexualisierte Gewalt, suizidale Krisen und physische Gewalt), verfügen über einen überbezirklichen Wirkungskreis und stellen somit eine wichtige Ergänzung zur gesamtstädtischen Versorgung im Rahmen des Berliner Jugendhilfesystems dar. Die Beratung erfolgt gem. § 8.3, 8a, 8b SGB VIII und 4 KKG.

Die spezialisierten Fachberatungsstellen sind auch in Berlin eine der ersten möglichen Anlaufstellen für Betroffene oder Fachkräfte bei der Thematik Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen. Die spezialisierten Fachberatungsstellen Kinderschutz arbeiten eng vernetzt mit der spezialisierten Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen zusammen und stellen bei Bedarf eine Überleitung an diese sicher.

Internationaler Sozialdienst

Der Internationale Sozialdienst (ISD) im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist eine Nichtregierungsorganisation mit finanzieller Förderung der Bundesregierung zur Unterstützung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der grenzüberschreitenden Sozialen Arbeit. Der ISD ist Mitglied des internationalen Netzwerkes International Social Service (ISS) und fungiert so als Verbindungsstelle zwischen in- und ausländischen sozialen Fachstellen und Familiengerichten. Als Ansprechstelle und Lotse für Einzelfälle der Kinder- und Jugendhilfe mit Auslandsbezug bietet der ISD Beratung und Unterstützung, informiert zu rechtlichen Regelungen, Verfahrensvorgaben, Hilfeformen und Möglichkeiten im Ausland. Das Wohl der Minderjährigen steht im Mittelpunkt der Beratung und Tätigkeit. Im Auftrag von Jugendämtern und Familiengerichten wird der ISD in grenzüberschreitenden Fällen von Kindeswohlgefährdung und internationalen Sorgerechtsstreitigkeiten, Kindesentführung, Fremdunterbringung und Vormundschaft sowie zu migrationsspezifischen Fragen tätig und schaltet die örtlich zuständige Fachstelle im Ausland ein.

Bei der Abklärung der Gefährdungssituation von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht, berät und unterstützt der ISD

hinsichtlich einer Kontaktaufnahme zu Behörden und Personensorgeberechtigten im Ausland, beim Ersuchen für die Erstellung eines Sozialberichtes zur Klärung der Vorgeschichte und Umstände sowie bei der Entwicklung einer sicheren Perspektive für die betroffenen Minderjährigen. Dies kann die Prüfung der Option der Rückkehr in das Heimatland bzw. in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes betreffen oder auch eine Überstellung in ein anderes Land mit familiären Bezügen sein, in dem Maßnahmen zum Schutz vor einer erneuten Ausbeutung und Hilfen für die Reintegration Minderjähriger eingerichtet werden[15].

Polizei

Die Zuständigkeit der Polizei liegt sowohl in der Strafverfolgung als auch in der Gefahrenabwehr. Beide Bereiche ergänzen sich. Die Polizei erhält auf verschiedenen Wegen Kenntnis über einen etwaigen Ausbeutungssachverhalt. Den mit den unaufschiebbaren polizeitaktischen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und/oder Aufklärung von Straftaten betreuten Dienstkräften obliegt es, die Sachverhalte zu bewerten und etwaige Indikatoren für einen Ausbeutungssachverhalt zu erkennen, in der Folge die notwendigen Maßnahmen zu treffen und die zuständigen Fachdienststellen hinzuzuziehen.

Die Fachdienststelle für Menschenhandel ist das LKA 42. Im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung sind Sexualdelikte, bei denen nicht die finanzielle Ausbeutung einer Person bei der Tatbegehung im Vordergrund steht, sondern die sexuellen Motive der Tatperson, abzugrenzen. Diese Sexualdelikte werden im LKA 13 bearbeitet. Fälle illegaler Adoption (Kinderhandel) sind in Zuständigkeit des LKA 12. Fälle der Zwangsverheiratung werden durch die örtlichen Direktionen oder Abschnittskommissariate bearbeitet. In Einzelfällen können sich die Phänomenbereiche überschneiden.

Bei einem Anfangsverdacht ist die Polizei verpflichtet, alle unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um den Sachverhalt beweissichernd aufzuklären und eine Sanktionierung der Tatperson zu ermöglichen. Es gilt dabei ein Strafverfolgungszwang. Hierzu sind sämtliche beweiserheblichen Informationen zusammenzutragen. Der Aussage des Opfers, dem sog. Personalbeweis, kommt im Ermittlungsverfahren und in etwaigen späteren Gerichtsverfahren eine sehr hohe Bedeutung zu. Soweit realisierbar, findet die Vernehmung des Opfers durch speziell hierfür geschulte Dienstkräfte statt. Sämtliche für minderjährige Betroffene geltenden rechtlichen Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen. Um Retraumatisierungen und weitere Belastungen zu verhindern, wird so weit wie möglich versucht, das Opfer im Verlauf des Ermittlungsverfahrens so wenig wie möglich wiederholt zu vernehmen. Soweit geeignet und möglich, wird bereits im Ermittlungsverfahren eine richterliche Vernehmung über die Staatsanwaltschaft angeregt. Zum Schutz und zur psychischen Stabilisierung Betroffener arbeitet die Polizei mit psychologischen Fachkräften und spezialisierten Fachberatungsstellen zusammen.

Kann im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens die Personensorge für ein minderjähriges Opfer nicht durch Angehörige ausgeübt werden, zum Beispiel da diese tatverdächtig sind oder im Ausland leben, ist der zuständige RSD bzw. der BNK oder im Fall von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie von Ermittlungsaufnahme an unmittelbare Ansprechstelle für die Polizei in Fragen der Personensorge und des Kindeswohls. Ist eine Vormundschaft bestellt, wird diese Ansprechperson. Dies ist insbesondere für die Durchführung von Zeugenvernehmungen des minderjährigen Opfers von Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft ist hier bereits frühzeitig einzubinden.

Der Polizei kommt bei der Bewertung des Gefährdungsrisikos der betroffenen Minderjährigen eine besondere Rolle zu. Häufig verfügen nur die ermittelnden Stellen über Kenntnisse, wie bedrohlich oder gefährdend sich bestimmte Faktoren auf die zu schützende Unversehrtheit der betroffenen Minderjährigen auswirken können. Im Kontext der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII sowie bei der Einleitung adäquater Schutzmaßnahmen durch die Jugendämter können die Bewertungen seitens der Polizei erforderlich sein, sodass eine frühe Einbeziehung dieser zu empfehlen ist. Die Einbeziehung der Polizei ist mit einer Strafanzeige und Aufnahme von Ermittlungstätigkeiten verbunden. Näheres hierzu findet sich in **Kapitel 4**.

Childhood-Haus Berlin

Das Childhood-Haus Berlin bietet eine transdisziplinäre ganzheitliche Versorgung von durch sexuelle Gewalt und Ausbeutung betroffenen Minderjährigen,

[15] Weitere Informationen zur Kindeswohlprüfung vor einer Rückführung in Kapitel 4 unter Schritt 6.

bei denen zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits eine Strafanzeige vorliegt. Die Versorgung umfasst neben der polizeilichen und richterlichen (Video)Vernehmung eine ambulante forensische Diagnostik (Spurensicherung), psychosoziale Akut- und Nachbehandlungen sowie ggf. die Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen in Abstimmung mit den Jugendämtern.

Eine Zuweisung von Minderjährigen in das Childhood-Haus erfolgt durch die Straf- und Ermittlungsbehörden. Diesen obliegt die fallspezifische Prüfung zur Geeignetheit des Angebots für die Betroffenen. Ist das Jugendamt eine Anzeige erstattende Behörde in einem Kinderschutzfall, in dem sexuelle Gewalt oder Ausbeutung vorliegt, so kann es bei der Polizei auf die Zuweisung an das Childhood-Haus hinwirken.

Staatsanwaltschaft

In der Abteilung 255 der Staatsanwaltschaft Berlin werden Einzelfälle Organisierter Kriminalität mit Schwerpunkten Zwangsprostitution und Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung (Prostitution), Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, Ausbeutung bei der Begehung von Straftaten, Ausbeutung, wenn diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft gehalten werden soll und rechtswidrigen Organentnahme nach §§ 232, 232 a, 233 StGB bearbeitet. Innerhalb dieser Abteilung gibt es eine feste Ansprechperson für Verfahren aus diesem Deliktsbereich. Diese Person ist zugleich Beauftragte der Staatsanwaltschaft Berlin für den Menschenhandel (außer zum Zwecke der Arbeitsausbeutung). Für allgemeine Sexualstrafsachen und Jugendschutzsachen sind die Abteilungen 284 und 288 zuständig. Die Fälle des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung werden in der Abteilung 242 bearbeitet.

Polizei und Staatsanwaltschaft sind bei Kenntniserlangung von einer Straftat aufgrund des Legalitätsprinzips verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Sofern eine Anzeigenerstattung bei der Polizei (durch einen Dritten oder von Amts wegen) erfolgt, wird die zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft Berlin durch das zuständige Landeskriminalamt (LKA 424) in Kenntnis gesetzt. Im engen Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und LKA werden das weitere Vorgehen und etwaige Ermittlungsmaßnahmen besprochen.

Den Abschluss des Ermittlungsverfahrens bildet bei hinreichendem Tatverdacht eine von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage beim Gericht. Die Staatsanwaltschaft wirkt in Zusammenarbeit mit der gerichtlichen Opferhilfe und / oder einer spezialisierten Fachberatungsstelle auf ein opfergerechtes Hauptverfahren hin, da gerade der Personalbeweis für eine Verurteilung in der Hauptverhandlung hohen Stellenwert besitzt.

Landesamt für Einwanderung

Sind die (mutmaßlich) Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung Minderjährige mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, nimmt das Landesamt für Einwanderung (LEA) als Ausländerbehörde die nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anfallenden Aufgaben wahr. Das LEA prüft den aufenthaltsrechtlichen Status der Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung nach Maßgabe des Aufenthaltsrechts, insbesondere des Aufenthaltsgesetzes oder Freizügigkeitsgesetzes / EU. Im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft das LEA aufenthalts- und passrechtliche Entscheidungen und Maßnahmen; dabei berücksichtigt es die besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung.

Das Landesamt für Einwanderung berät die Minderjährigen und ihre Betreuungspersonen bzw. gesetzliche Vertretung bei dortiger Vorsprache hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Rechte und Pflichten. Es informiert ggf. auch über die Möglichkeit der Stellung eines Asylantrags. Zudem benennt es Fachberatungsstellen, an die sich die Betroffenen und ihre Betreuungspersonen bzw. gesetzliche Vertretung kostenlos und anonym wenden können.

KAPITEL 3

Frühzeitiges Erkennen – Indikatoren zur Identifizierung

Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen sind in ihren Erscheinungsformen für Außenstehende oft nicht sofort ersichtlich. Dies ist umso schwerwiegender, weil die Erfahrungen in der Praxis darauf hinweisen, dass viele der Minderjährigen sich nicht selbst offenbaren. Deshalb kommt dem Wissen um die verschiedenen Erscheinungsformen und möglichen Indikatoren, die als Hinweise auf eine Ausbeutung dienen und unterstützen können, die Ausbeutung frühzeitig zu erkennen, eine hohe Bedeutung zu.

Die Ausbeutungsstrukturen, die ursächlich hinter einer wahrgenommenen Auffälligkeit oder einem gewichtigen Anhaltspunkt für eine Gefährdung liegen, werden in vielen Fällen nicht als solche erkannt. So zum Beispiel bei Minderjährigen, die wiederholt durch Diebstahl auffallen, die beteiligten Professionen jedoch nicht die dahinterliegende Zwangslage identifizieren. Bleibt eine Ausbeutungssituation unerkannt, ist damit zu rechnen, dass eingeleitete Schutz- und Hilfemaßnahmen nicht greifen, weil sie an der eigentlichen Ursache vorbei implementiert werden.

Erschwerend für gelingende Hilfeverläufe kommt hinzu, dass die betroffenen Minderjährigen sich häufig selbst nicht als Betroffene von Menschenhandel wahrnehmen. Sie geraten in Loyalitätskonflikte mit den Tatpersonen oder offenbaren sich aus Angst vor diesen nicht. Ein Teil der Minderjährigen ist von Drohungen und Gewaltanwendungen betroffen, ggf. traumatisiert und fasst nur schwer das Vertrauen in andere erwachsene Personen. In einigen Fällen wird als Mittel der Tatpersonen bewusst die Angst vor öffentlichen Strukturen wie Polizei und Jugendhilfe geschürt. Auch mangelnde Sprachkenntnisse erschweren den Zugang zu Betroffenen. In nicht seltenen Fällen stehen die Tatpersonen den Minderjährigen nahe oder sind Bestandteil der Familie (Eltern, Geschwister).

Die Identifizierung von Betroffenen erfordert daher ein sensibles Wahrnehmen möglicher Hinweise auf die beschriebenen Erscheinungsformen der Ausbeutung. Bestehende Anzeichen wahrzunehmen, ist nicht nur für Personen, die im Erstkontakt zu den betroffenen Minderjährigen stehen, sondern vor allem für die Fachkräfte in den Jugendämtern, die geeignete Schutzmaßnahmen einleiten und adäquate Hilfe- und Unterstützungsangebote entwickeln müssen, zentral.

Risikofaktoren und Indikatoren im Kontext von Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Minderjährige oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohles dieser drohen könnte. Dies ist unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten von Dritten besteht.

Wird eine Gefährdung im Kontext der im Leitfaden beschriebenen Erscheinungsformen von Ausbeutung identifiziert, ist grundsätzlich von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, die ein Handeln nach § 8a SGB VIII zur Folge hat.

Bei den Indikatoren handelt es sich um bei den Minderjährigen selbst beobachtbare Erscheinungsformen und Erscheinungsbilder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Ebenfalls können Risikofaktoren in der Familie auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sollen auch Ressourcen der Erziehungsberechtigten und Prognosen zur kooperativen Zusammenarbeit sowie Kooperationsfähigkeit einbezogen werden. Es ist daher darauf zu achten, dass die Bewertung der Indikatoren und Risikofaktoren nicht isoliert (nur anhand eines einzelnen Anhaltspunktes) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand der betroffenen Minderjährigen vorzunehmen ist.

Berlin verfügt zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung über berlineinheitliche Risikofaktoren und Indikatoren (siehe altersdifferenzierte Kinderschutzbögen). Bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen sind darüber hinaus jedoch weitere spezifische Risikofaktoren und Indikatoren zu berücksichtigen.

Grundsätzlich können alle Minderjährigen von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sein. Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass es Risikofaktoren gibt, die eine mögliche Ausbeutung von Minderjährigen begünstigen können. Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend.

Hierzu zählen:

- Minderjährige, die von ihren Eltern getrennt leben
- Von Armut betroffene Minderjährige
- Minderjährige mit Behinderung
- Minderjährige ohne Zugang zu Bildung und Ausbildung
- Ausländische, emigrierte Minderjährige
- Unbegleitete geflüchtete Minderjährige / begleitete geflüchtete Minderjährige
- Minderjährige, die in stationären Einrichtungen leben
- Als vermisst gemeldete / geltende Minderjährige
- Verheiratete Minderjährige

Die folgenden in Anlehnung an das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“[16] aufgeführten spezifischen Indikatoren liefern Anhaltspunkte, die für eine Identifizierung hilfreich sein können. Zu beachten ist, dass die benannten Anhaltspunkte auch in gegenteiliger Ausprägung auftreten können und nicht abschließend gelten. Die Indikatoren helfen Fachkräften, die Situation zu bewerten und Ausbeutung zu erkennen. Zudem zeigen sie auf, an welcher Stelle Informationen fehlen und weitere Abklärungen und Überprüfungen erfolgen sollten.

In der Arbeit mit den Indikatoren ist das Verständnis bedeutsam, dass manche Indikatoren ausschlaggebender als andere für die Bewertung und das Erkennen von Handel mit Minderjährigen sind. Die Indikatoren sind lediglich Anhaltspunkte. Erforderlich sind spezifische Kenntnisse zum Menschenhandel und den Erscheinungsformen von Ausbeutung von Minderjährigen, um die Indikatoren interpretieren und einschätzen zu können. Der jeweilige Kontext muss in die Bewertung einfließen. Dabei ist es wichtig, sich über kulturelle, soziale Dynamiken unterschiedlicher Gruppen bewusst zu sein, ohne zu stigmatisieren. Die Inanspruchnahme der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen ist daher zentral für die Gefährdungseinschätzung und die Arbeit mit den Indikatoren.

Im Folgenden findet sich eine Checkliste zur Gefährdungseinschätzung, die mittels QR-Codes zur eigenen Nutzung abgerufen werden kann.

[16] https://www.bmfsfj.de/resource/blob/129878/558a1d7b8973aa96ae9d43f5598abaf1/bundeskooperationskonzept-gegen-menschenhandel-data.pdf

Checkliste zur Einschätzung einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung durch Menschenhandel und Ausbeutung

Verdacht = noch zu prüfen

OBJEKTIVE FESTSTELLUNGEN BEI DER MINDERJÄHRIGEN PERSON	JA	VERDACHT
Verfügt über keine, neue oder gefälschte Identitätsausweise, die vermutlich über eine andere Person beschafft wurden	◯	◯
Verfügt über kaum oder keine eigenen finanziellen Mittel oder führt diese regelmäßig an andere Personen ab	◯	◯
Hält sich an Orten auf, zu denen Minderjährige keinen Zutritt haben (dürfen)	◯	◯
Verfügt über Internet-Accounts auf „Adults Only“ Plattformen	◯	◯
Hält sich an Orten auf, die einschlägig mit dem Handel und der Ausbeutung von Minderjährigen in Zusammenhang gebracht werden	◯	◯
Verfügt über dem Alter unangemessene finanzielle Mittel, die sich nicht erklären lassen	◯	◯
Trägt Spuren möglicher körperlicher Misshandlung oder sexualisierter Gewalt	◯	◯
Ist in Begleitung einer wesentlich älteren Person, mit der eine Partnerschaft besteht / zu bestehen scheint	◯	◯
Steht unter Kontrolle der Person, mit der die Partnerschaft besteht / zu bestehen scheint	◯	◯
Verfügt über keine Ortskenntnisse / Orientierung	◯	◯
Bei der Kontaktaufnahme mit der minderjährigen Person drängt sich eine „Beschützerperson“ auf	◯	◯
ERSCHEINUNGSBILD DER MINDERJÄHRIGEN PERSON	**JA**	**VERDACHT**
Erweckt einen ungepflegten, schlecht ernährten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck	◯	◯
Zeigt Hinweise auf körperliche Arbeit (z. B. Zustand der Hände / Haut, Rückenschmerzen)	◯	◯
Ist stark sexualisiert gekleidet und / oder geschminkt	◯	◯
Ist auffällig tätowiert mit dem Namen der Person, zu der eine Partnerschaft besteht / zu bestehen scheint, z. B. über Bauch, Hals, Gesicht	◯	◯

VERHALTEN DER MINDERJÄHRIGEN PERSON	JA	VERDACHT
Wirkt eingeschüchtert	◯	◯
Wirkt nicht kooperativ, unnahbar, dissozial oder aggressiv	◯	◯
Weist im Verhaltensmuster eine Abhängigkeit von einer anderen Person auf	◯	◯
Wirkt übermäßig unruhig, ängstlich (z. B. vor einer Person, vor Behörden, vor Abschiebung)	◯	◯
Versucht bei Kontaktaufnahme wegzulaufen	◯	◯
Zeigt altersunangebrachtes sexualisiertes Verhalten	◯	◯
Verfügt über ein geringes Selbstbild/geringes Selbstwertgefühl, zeigt selbstschädigendes Verhalten (z. B. Ritzen, Überdosieren, Essstörungen)	◯	◯
Zeigt ein Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen, das entsprechend dem Alter nicht zu erwarten wäre	◯	◯
Zeigt Hinweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol oder anderen Suchtmitteln	◯	◯
ÄUSSERUNGEN DER MINDERJÄHRIGEN PERSON	**JA**	**VERDACHT**
Berichtet, mit Gewalt bedroht worden zu sein	◯	◯
Gibt an, schon Jahre in Deutschland zu sein, spricht aber kein Deutsch	◯	◯
Berichtet, durch Dritte sexuell ausgebeutet, zur Kriminalität gezwungen, oder in Arbeitsverhältnissen ausgebeutet zu werden	◯	◯
Erzählt eine Geschichte, die auf fast identische Weise auch von anderen Personen erzählt wurde	◯	◯
EINREISE DER MINDERJÄHRIGEN PERSON NACH DEUTSCHLAND	**JA**	**VERDACHT**
Reisedokumente befinden sich nicht im eigenen Besitz (sondern bei der Begleitperson)	◯	◯
Reise, Flucht oder das Visum wurden nicht selbst oder durch die Familie, sondern von jemandem anderen organisiert	◯	◯
Eine erwachsene Person hat zuvor bereits Visumanträge für andere Minderjährige gestellt/tritt als Bürge für die Visumanträge anderer Minderjähriger auf	◯	◯
Berichte von (massiven) Gewalterfahrungen auf der Flucht sowie Täuschung über die Lebensbedingungen in Deutschland	◯	◯
Bei Bericht zur Vorgeschichte der Einreise nach Deutschland werden fehlende Zusammenhänge oder Ortswechsel deutlich, für die es keine Erklärung gibt	◯	◯

LEBENSSITUATION DER MINDERJÄHRIGEN PERSON	JA	VERDACHT
Wurde zusammen mit mehreren, nicht verwandten Minderjährigen unter derselben Adresse angetroffen	◯	◯
Ist häufig oder längerfristig aus der Unterkunft / Einrichtung abwesend	◯	◯
Verfügt über keine Unterkunft	◯	◯
Hält sich in geschlossenen Wohnbereichen auf und verfügt nicht über einen eigenen Schlüssel	◯	◯
Soziale Kontakte werden eingeschränkt oder ganz verhindert	◯	◯
Person, mit der eine Partnerschaft besteht / zu bestehen scheint, erwartet von der minderjährigen Person Geschlechtsverkehr mit Dritten	◯	◯
Von der minderjährigen Person wird erwartet, beim Abbezahlen der Schulden einer vermeintlich nahestehenden Person zu helfen	◯	◯
Von der minderjährigen Person wurden „Posing-Bilder“ und / oder Nacktaufnahmen (Foto, Video) gemacht und / oder verbreitet	◯	◯
Die minderjährige Person wurde zu sexuellen Handlungen gezwungen, die aufgenommen wurden (Foto, Video)	◯	◯
Minderjähriger Person wurde mit der Weiterleitung der Nacktaufnahmen / Aufnahmen der sexuellen Handlungen an befreundete Personen, Familie oder Bekannte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp) gedroht	◯	◯
Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten sowie Drohung mit Denunzierung an eine Behörde	◯	◯
Erhält Geldforderungen aus dem Herkunftsland	◯	◯
Die minderjährige Person wurde in eine Ehe gezwungen	◯	◯
FAMILIÄRE SITUATION DER MINDERJÄHRIGEN PERSON	**JA**	**VERDACHT**
Name oder Adresse der Person, die die minderjährige Person bei Ankunft in Empfang nimmt, können nicht bestätigt werden	◯	◯
Der zuständige Erwachsene ist kein direktes Familienmitglied (Elternteil / Geschwister)	◯	◯
Verwandte im Herkunftsland werden erpresst oder bedroht	◯	◯
Die Familie befindet sich in einer misslichen ökonomischen Lage und ist auf das Einkommen der minderjährigen Person angewiesen	◯	◯

„ARBEITSSITUATION“ DER MINDERJÄHRIGEN PERSON	JA	VERDACHT
Die Orte des „Einsatzes“ variieren	◯	◯
Jeden Tag muss eine Mindestsumme an Geld verdient werden	◯	◯
Abzahlung von überproportionalen, unkontrollierbaren oder imaginären Schulden (z. B. für Kleidung, für Reisekosten), bevor die minderjährige Person über ihr Einkommen verfügen kann	◯	◯
Ein Teil des Einkommens der minderjährigen Person wird von der ausbeutenden Person an eine weitere Person abgegeben	◯	◯
Übernachtet am „Arbeitsplatz“ und / oder kennt die Adresse des „Arbeitsplatzes / Wohnortes“ nicht	◯	◯
Verfügt über keine freien Tage	◯	◯
Wird durch Arbeitgeber (Arbeit gebende Person) überwacht	◯	◯
Die Bewegungsfreiheit wird durch Dritte eingeschränkt	◯	◯
GESUNDHEITLICHE VERFASSUNG DER MINDERJÄHRIGEN PERSON	**JA**	**VERDACHT**
Weist sexuell übertragbare Krankheiten auf	◯	◯
Weist eine ungewollte Schwangerschaft auf	◯	◯
Trägt Narben oder hat Wunden, die auf eine unzureichende oder nicht geschulte medizinische Versorgung hinweisen	◯	◯

Digitaler Download der Checkliste als PDF:

KAPITEL 4

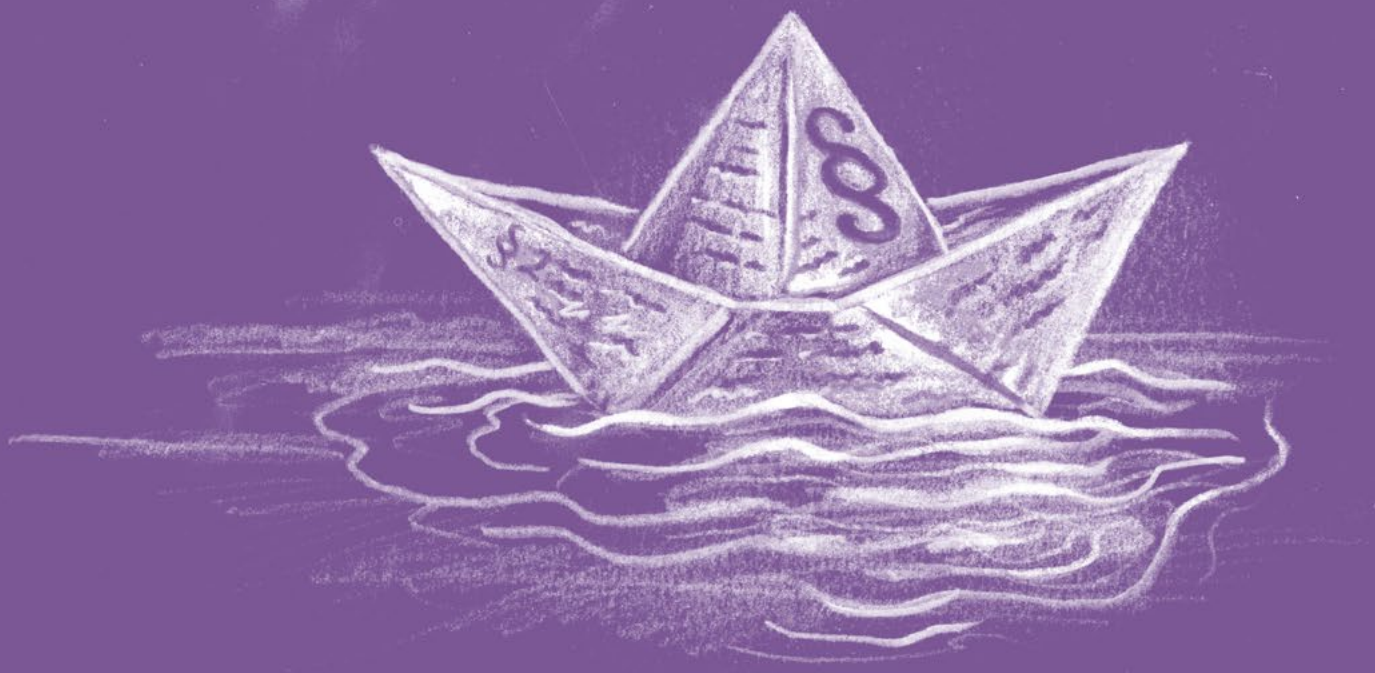

Kinderschutzverfahren bei Verdacht auf oder Vorliegen von Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

Je nach Erscheinungsform der Ausbeutung, Personenkreis der Betroffenen und eingebundenen Professionen sind innerhalb des übergeordneten Kinderschutzverfahrens spezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, welche jeweils am Ende der jeweiligen Schritte beschrieben werden. Dazu zählen unter anderem Hinweise im Kontext der Fallarbeit mit Betroffenen, die zum Personenkreis der unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen, straffälligen Minderjährigen und jungen Volljährigen gehören, sowie die Zusammenarbeit mit der Polizei.

Das im Folgenden beschriebene Verfahren soll in Fällen des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen Vorgaben für ein umgehendes und konsequentes Handeln im Kinderschutz bieten.
Ein Hinzuziehen der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Berlin ist jederzeit im Verfahren möglich. Es empfiehlt sich, bereits im Verdachtsfall, wenn erste Anzeichen für eine Ausbeutungssituation wahrgenommen werden, das Beratungs- und Unterstützungsangebot in Anspruch zu nehmen.

Für die Fachkräfte des RSD des Jugendamts gelten die unten beschriebenen Schritte analog entsprechend der AV Kinderschutz JugGes.

Schritt 1

Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Kontext des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen können beispielsweise von Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Unterkünfte für geflüchtete Menschen, der Fachberatungsstellen Kinderschutz, mit der Vormundschaft betrauten Personen sowie der Polizei, dem Zoll oder den Ordnungsämtern festgestellt werden.

Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Minderjährigen oder Dritten hervorgehen. Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Sinne der in **Kapitel 1** beschriebenen Erscheinungsformen des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen stehen die spezifischen Risikofaktoren und Indikatoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung (siehe **Kapitel 3**). Beobachtungen und Äußerungen sind gut zu dokumentieren und genau zu beschreiben (wörtliche Wiedergabe von Aussagen, Beschreibung des Kontexts, klare Unterscheidung zwischen Fakten und Einschätzungen).

Bei der Feststellung einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch Formen des Menschenhandels oder Ausbeutung sind die besonderen psychischen Belastungen, denen die Minderjährigen ausgesetzt sind, sowie die jeweils individuellen Überlebensstrategien einzubeziehen. Handel und Ausbeutung von Minderjährigen gehen häufig mit tiefen Abhängigkeiten, Machtausübungen, Druck, Gewalt und/oder Loyalitätskonflikten einher. So ist es nicht ungewöhnlich, dass sich Minderjährige nicht selbst als Betroffene erleben oder definieren und keinen Schutz wünschen oder nicht von dem ihnen bekannten sozialen Umfeld getrennt werden wollen.

BESONDERE HINWEISE

→ Meldungen der Polizei an den RSD des Jugendamts

Gegenwärtig wird die Ausbeutung häufig zuerst durch die Dienstkräfte der Polizei identifiziert. Bei Feststellung einer Ausbeutungsform oder dem Verdacht hierauf wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Tätigkeitsberichte, die an das Jugendamt übermittelt werden, sollen explizit auf die (vermutete) Ausbeutungssituation hinweisen, sodass der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) des Jugendamts dies entsprechend bei der weiteren Fallbearbeitung und Aufstellung eines Schutzplanes berücksichtigen kann.

Stehen die Personensorgeberechtigten unter Tatverdacht im Kontext mit der Ausbeutung oder sind die Minderjährigen ohne festen Wohnsitz aufgegriffen worden, nimmt die Polizei unverzüglich Kontakt zum zuständigen RSD des Jugendamts oder außerhalb dessen Sprechzeiten zum Berliner Notdienst Kinderschutz auf.

Besteht ein Ermittlungsverfahren, so ist die abgestimmte Zusammenarbeit von LKA und RSD zur Erstellung und Aufrechterhaltung eines sicheren Schutzkonzepts in vielen Fällen wesentlich und kann zu einem gelingenden Hilfeverlauf beitragen. Eine mögliche Gefahrenlage für die Betroffenen durch die Tatperson kann zumeist nur vollumfänglich durch die Ermittlungsbehörden bewertet werden, sodass die Hinzuziehung des LKA bei der Erarbeitung von adäquaten Schutzmaßnahmen zu empfehlen ist.

Schritt 2

Erste Risikoeinschätzung: Inner-institutionelle Beratung und Hinzuziehung einer IseF (Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen)

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen vorliegt oder nicht auszuschließen ist, erfolgt umgehend eine inner-institutionelle Beratung (mindestens gem. 4-Augen-Prinzip) zu den identifizierten Anhaltspunkten und ihrer Bewertung. Bereits zu diesem Zeitpunkt sollte die Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz (IseF) mit Kenntnissen zum Menschenhandel und den Erscheinungsformen der Ausbeutung von Minderjährigen erfolgen.

Da es sich bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen um eine sehr spezifische Form der Kindeswohlgefährdung handelt, stellt Berlin für diesen Bereich eine eigens hierauf spezialisierte Fachberatungs- und Koordinierungsstelle zur Verfügung, die zur Gefährdungseinschätzung herangezogen werden soll.

Es gelten je nach Art der Institution unterschiedliche Vorgaben:

- Für Fachkräfte, die Leistungen gem. des 8. Sozialgesetzbuches erbringen, ist die Hinzuziehung einer IseF zur Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII verpflichtend.

- Mitarbeitende des Sozialdienstes in Einrichtungen für geflüchtete Menschen oder die dort mit dem Kinderschutz beauftragte Fachkraft sind zur Heranziehung einer IseF zur Gefährdungseinschätzung verpflichtet (Regelung analog dem Verfahren im „Leitfaden Kinderschutz – Wie Berliner Einrichtungen für geflüchtete Menschen gezielt handeln können“[17]).

- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Obhut des Landesjugendamtes (SenBJF) durchlaufen bis zur Verteilung ins Bundesgebiet oder an die bezirklichen Jugendämter Berlins ein Clearingverfahren, durch das der Schutz- und Hilfebedarf ermittelt wird. Das Clearing wird im Rahmen der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung in der Zuständigkeit der SenBJF durchgeführt. Werden im Clearingverfahren Anhaltspunkte über eine (vermutete) Gefährdung bekannt, so informiert das Personal der Einrichtung die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unverzüglich in Form einer Sonderfallmeldung (ausführliche Darstellung der vermuteten Gefährdung). Diese Information ist der in **Schritt 5** beschriebenen Mitteilung an das Jugendamt gleichzusetzen. Die **Schritte 3 bis 4** entfallen.

- Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe der Berliner Jugendämter wirken, entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag, in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mit. Werden den Fachkräften im Rahmen dieser Mitwirkung Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, erfolgt eine Mitteilung an den zuständigen RSD und die ermittelnde Abteilung der Staatsanwaltschaft. Diese Information ist der in **Schritt 5** beschriebenen Mitteilung an das Jugendamt gleichzusetzen. Die **Schritte 3 und 4** entfallen.

- Weiterhin sind alle in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen befugt, eine Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen.

Die für die IseF zur Beratung hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung erforderlichen Daten sind in pseudonymisierter Form zu übermitteln. Die inner-institutionelle Einschätzung zum Verdacht/Vorliegen auf eine Kindeswohlgefährdung in Form von Handel oder Ausbeutung ist zu dokumentieren. Kann nach der inner-institutionellen Beratung der Handel oder die Ausbeutung der Minderjährigen oder eine andere Form von Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind andere Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Minderjährigen zu prüfen, mit den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen zu besprechen und einzuleiten.

Ist das Ergebnis, dass eine Gefährdung der Minderjährigen aufgrund einer oder mehrerer Ausbeutungsformen besteht, oder kann eine Ausbeutungssituation im Rahmen der ersten Risikoeinschätzung nicht ausgeschlossen werden (weil z. B. die vorliegenden Informationen nicht ausreichen), ist stets

[17] file:////BJWNC02N/REDIRFLD$/Fried/Download/kinderschutz_leitfaden_gefluechtete_menschen-1.pdf

abzuwägen, ob bereits zu diesem Zeitpunkt die sofortige Einbeziehung des Jugendamts erforderlich ist. Sind die Erziehungsberechtigten in die Ausbeutung involviert, so ist das Jugendamt regelhaft und unverzüglich zu informieren (**Schritt 5**).

Die in den **Schritten 3 und 4** beschriebene Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und die Vereinbarung von Schutzmaßnahmen soll nur in den Einzelfällen erfolgen, in denen der Schutz der Minderjährigen hierdurch sichergestellt werden kann.

Zur Einschätzung, ob eine Hinzuziehung des Regional Sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes unmittelbar erforderlich ist (**Schritt 5**), soll die Beratung der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen in Anspruch genommen werden, da diese über spezifische Kenntnisse verfügt, um die komplexen Sachverhalte einer Ausbeutungssituation zu bewerten.

Ohne diese weitergehenden, spezifischen Abklärungen zum Menschenhandel durch die Hinzuziehung der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle besteht ein großes Risiko, dass der Menschenhandel nicht erkannt wird oder Maßnahmen ergriffen werden, die die Gefährdungssituation für die Minderjährigen verstärken.

Schritt 3

Weitere Klärung: Einbezug der Minderjährigen und Erziehungsberechtigten

Fachkräfte der Jugendhilfe und die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen sollen die Erziehungsberechtigten sowie betroffenen Minderjährigen in die Gefährdungseinschätzung einbeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz der Minderjährigen nicht infrage gestellt wird. Dabei soll bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden, wenn dies erforderlich ist (§ 8a SGB VIII).

Grundsätzlich haben alle Minderjährigen Anspruch auf eine Beratung durch Fachkräfte der Jugendhilfe ohne Information ihrer Erziehungsberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Ausbeutungssituation ist zunächst ein Gespräch mit den betroffenen Minderjährigen zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung der Minderjährigen zu erhalten.

Auf Grundlage des Gesprächs mit den Minderjährigen soll geprüft werden, inwiefern es Anzeichen dafür gibt, ob und zu welchem Grad die Erziehungsberechtigten aktiven Anteil an den Formen des Menschenhandels/der Ausbeutung haben. Je intensiver sie womöglich beteiligt sind, umso wahrscheinlicher ist es, dass ein Einbeziehen der Erziehungsberechtigten die betroffenen Minderjährigen zusätzlich gefährdet und den einzuleitenden Schutz vereitelt. In diesem Fall ist unverzüglich der RSD des Jugendamts oder nach 18:00 Uhr der Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) zu informieren. Bis zum Kontakt mit dem RSD des Jugendamts/dem BNK ist in diesen Fällen eine Kontaktherstellung zwischen den Minderjährigen und ihren Erziehungsberechtigten, wenn möglich, zu vermeiden. Hierbei ist zu beachten, dass die Freiheitsrechte der Minderjährigen nicht beschränkt werden dürfen. Ein Festhalten oder Ähnliches ist nicht erlaubt.

Geht keine akute Gefährdung von den Erziehungsberechtigten aus, soll mit den Minderjährigen der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden. Die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten dienen der weiteren Situationserfassung und Gefährdungseinschätzung. Dabei hat regelhaft die Einschätzung familiärer Ressourcen in Bezug auf bestehende Risikofaktoren und Gefährdungsindikatoren einen besonderen Stellenwert einzunehmen.

Sofern infolge der Gespräche mit den Minderjährigen und den Erziehungsberechtigten weiter deutliche Anzeichen einer Gefährdung durch eine Ausbeutungssituation vorliegen, ist es notwendig, mit den Erziehungsberechtigten eine gemeinsame Problemsicht zu erarbeiten und ihre Mitwirkungs- bzw. Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit in Bezug auf notwendige Schutzmaßnahmen einzuschätzen.

Den Erziehungsberechtigten sind Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und bei ihnen darauf hinzuwirken, dass diese in Anspruch genommen werden. Die Inhalte der Gespräche sind zu dokumentieren.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und ist anzunehmen, dass mit der Annahme von Unterstützungsangeboten, die Ausbeutungssituation beendet werden kann, folgt **Schritt 4**. Andernfalls sollte der RSD des Jugend-

amts eingeschaltet werden (Schritt 5). Neben der Sicherung des Kinderschutzes sollte auch hier Zugang zu Informationen zum Opferschutz gewährleistet werden.

BESONDERE HINWEISE

→ Wunsch um Inobhutnahme durch betroffene Minderjährige

Äußern Minderjährige im Gespräch, dass sie nicht mehr nach Hause möchten oder nicht mehr bei ihren Erziehungsberechtigten leben wollen, ist unverzüglich der RSD des Jugendamts oder nach 18:00 Uhr der Berliner Notdienst einzuschalten. Dies gilt als „Bitte um Inobhutnahme". Minderjährige müssen dann gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII durch die Mitarbeitenden des RSD im Jugendamt und/oder des Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK) in Obhut genommen werden. Die Unterbringung erfolgt in der Regel in einer Kriseneinrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder an den Standorten des BNK. Personensorgeberechtigte müssen unverzüglich über die Inobhutnahme informiert werden. Der Ort der Unterbringung darf nur dann geheim gehalten werden, wenn von den Personensorgeberechtigten im Klärungsprozess eine akute Gefährdung der Minderjährigen ausgeht.

→ Leitende Prinzipien der Beratung

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge weist in seinen Empfehlungen zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind, auf folgende leitende Prinzipien der Beratung hin:

- Das Kindeswohl muss Leitmotiv aller Überlegungen für Schutzmaßnahmen sein.
- Partizipation: Von Handel und Ausbeutung betroffene Minderjährige zu informieren, ihnen zuzuhören, ihre Meinung zu berücksichtigen und sie aktiv einzubinden, muss wesentlicher Bestandteil in allen Phasen von der Gefährdungseinschätzung und Einleitung von Schutzmaßnahmen bis zur Entwicklung einer langfristigen Perspektive als auch in einer Unterbringung sein.

Als Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung haben Minderjährige häufig die Erfahrung von Gewalt und Kontrolle sowie einer massiven Verletzung ihrer grundlegenden Rechte gemacht. Zudem haben sie in der Regel keinerlei Idee und Verständnis davon, welche Definitionen und rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland zum Schutz von Minderjährigen bestehen. In der Hilfemaßnahme sollte ihnen dieses Verständnis nähergebracht werden.[18]

Schritt 4

Schutzkonzept im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten: Vereinbarungen über Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen

Die beteiligten Fachkräfte vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollen. Es ist zu empfehlen, dass die getroffenen Vereinbarungen (wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer die Einhaltung der Vereinbarungen wann überprüft, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin erfolgt) dokumentiert werden.

Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfeangebotes die Ausbeutungssituation (mit hoher Wahrscheinlichkeit) abgewendet werden, endet hier der Prozess.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit oder in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen, und liegt dadurch die Kindeswohlgefährdung weiter vor oder konnte nicht abgewendet werden, so ist das Jugendamt hierüber unverzüglich zu informieren (Schritt 5).

[18] Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.) Empfehlungen des Deutschen Vereins zur bedarfsgerechten Unterbringung von Minderjährigen, die von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind (2020)

Schritt 5

Mitteilung an das Jugendamt

Reichen die möglichen Unterstützungsangebote nicht aus, um die Gefährdung durch die Ausbeutungssituation abzuwenden oder werden angebotene Hilfen von den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Minderjährigen nicht angenommen, und hält die involvierte Fachkraft ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, so ist sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierüber sind Erziehungsberechtigte vorab zu informieren, insoweit dies dem Wohl und Schutz der Minderjährigen nicht zuwiderläuft.

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist der Berliner Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII und § 4 KKG zu nutzen. Die bestehenden Kenntnisse zur Ausbeutungssituation der betroffenen Minderjährigen sollen dabei mitgeteilt werden.

In Situationen, in denen betroffene Minderjährige so akut gefährdet sind, dass eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme eingeleitet werden muss, ist der Krisendienst des bezirklichen Jugendamts (werktäglich von 8:00 – 18:00 Uhr) anzurufen oder bei Gefahr im Verzug die Polizei / Feuerwehr einzuschalten. Außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Krisendienste der Jugendämter ist der Berliner Notdienst Kinderschutz einzubeziehen. Die entsprechenden Kontaktdaten sind unter **Kapitel 5** aufgeführt.

Das Einschalten des RSD des Jugendamts soll regelhaft und altersentsprechend mit den Minderjährigen besprochen werden. Der Erfolg späterer Jugendhilfemaßnahmen wird auch von den bestehenden Partizipationsmöglichkeiten und dem Maß möglicher Freiwilligkeit abhängen.

BESONDERE HINWEISE

→ Jugendsozialarbeit – Streetwork (§ 13 SGB VIII)

Grundsätzlich gilt der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII auch für die Mitarbeitenden der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII. Da die Zielgruppe (Minderjährige und junge Volljährige mit besonders hohem Unterstützungsbedarf z. B. aus der Drogen-, Prostitutions- oder „Straßenkinderszene“, die von anderen Angeboten des Hilfesystems nicht oder nicht mehr erreicht werden) häufig ein tief verwurzeltes Misstrauen im Umgang mit Erwachsenen zeigt, bedarf es einer besonders sensiblen Kontaktaufnahme und einer intensiven Phase des Vertrauensaufbaus. Vielmals sind den Sozialarbeitenden die Personalien der Minderjährigen nicht bekannt.

Eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII an den RSD des Jugendamts sollte jedoch auch dann ergehen, wenn Namen und Geburtsdaten nicht bekannt sind.

In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, wenn sich die Sozialarbeitenden an die Kinderschutzkoordination der jeweiligen Jugendämter wenden, an denen die von Ausbeutung und Menschenhandel betroffenen Minderjährigen sich häufig aufhalten. Je nach Organisationsstruktur der Jugendschutzaufgaben im Bezirk sind ggf. gemeinsame Streifen des Ordnungsamts, der Polizei und der Mitarbeitenden des RSD organisierbar, die in Gaststätten, Bordellen und ähnlichen Kontrollen durchführen und ggf. angetroffene Minderjährige in Obhut nehmen können.

Schritt 6

Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes durch den RSD des Jugendamts – Einbezug der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle

Nach Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch Menschenhandel oder Ausbeutung ist das Jugendamt für die Prüfung und ggf. Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen und / oder Hilfen nach dem SGB VIII für die betroffenen Minderjährigen zur Abwendung der Gefährdung verantwortlich.

Zu beachten ist dabei, dass bereits im Verdachtsfall ein konsequentes und schnelles Handeln erforderlich ist. Es soll darauf hingewirkt werden, dass sich die betroffenen Minderjährigen auf Schutzmaßnahmen einlassen können. Eine Inobhutnahme kann im Einzelfall erforderlich sein, während wei-

tere Überprüfungen erfolgen. Verzögerungen in der Einleitung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen können dazu führen, dass Minderjährige später nicht mehr angetroffen und erreicht werden können.

Für die Erarbeitung des Hilfe- und Schutzkonzeptes steht der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt zur Unterstützung die spezialisierte Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen zur Verfügung. Die Fachberatungsstelle sollte beratend und begleitend in den Fall einbezogen werden, um in Fällen von Menschenhandel oder Ausbeutung den sehr aufwendigen und komplexen Organisations- und Steuerungsbedarfen Rechnung zu tragen. Sie bietet Unterstützung bei der Einschätzung der konkreten Ausbeutungsform, den damit verbundenen Bedarfen hinsichtlich eines adäquaten Schutz- und Unterstützungskonzeptes sowie der Ausgestaltung von Terminen und Gesprächen. Die Fallführung obliegt weiterhin dem Jugendamt. Zur Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und der Fachberatungsstelle kann auf eine entsprechende Arbeitshilfe[19] zurückgegriffen werden.

Das Jugendamt ist nach erfolgter Gefährdungseinschätzung gem. § 4 Abs. 4 KKG dazu verpflichtet, der meldenden Person (gem. § 4 Abs. 1 KKG) darüber Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt, sieht sowie darüber, ob das Jugendamt zum Schutz der Minderjährigen tätig wurde und noch tätig ist. Die Rückmeldung darf ausdrücklich nur an die meldende Person erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, dass damit der Schutz der betroffenen Minderjährigen infrage gestellt wird. Eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Rückmeldung muss nicht erfolgen. Die Rückmeldung hat zeitnah zu erfolgen und darf keinerlei weitere Daten enthalten (bspw. welche Form der Hilfe gewährt wurde).

Sind die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage, an der Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung mitzuwirken, erfolgt die Anrufung des Familiengerichtes.

BESONDERE HINWEISE

→ Zur Abwägung einer Inobhutnahme durch das Jugendamt

Das Jugendamt ist gemäß § 42 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind[20] oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann

Obgleich sich der Gesetzesbegründung explizit nichts zum Begriff der dringenden Gefahr entnehmen lässt, (...) kann unterstellt werden, dass der Gesetzgeber bei der Gestaltung der Norm eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der Eingriffsvoraussetzung nach § 1666 Abs. 1 BGB vor Augen hatte. Sowohl im Rahmen einer Entscheidung nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2b als auch einer Entscheidung nach § 1666 BGB geht es um die Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen und damit um den stärksten Eingriff in das Elternrecht, welcher allein unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG zulässig ist. Erforderlich für eine Trennung ist ein elterliches Fehlverhalten, welches ein solches Ausmaß erreichen muss, dass das Kind bei einem Verbleiben in der Familie in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. Erst dann ist die Gefährdungsschwelle erreicht, welche staatliche Eingriffe in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG rechtfertigen kann. Voraussetzung (...) ist somit eine schwerwiegende und dringende Gefährdung des Kindeswohls. Es muss bereits ein Schaden beim Kind eingetreten sein oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegen, dass sich bei weiterer Entwicklung der Dinge – sofern das Jugendamt oder das Familiengericht nicht eingreifen würde – eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Bezüglich der zeitlichen Nähe des Schadenseintritts stellt die Rechtsprechung also darauf ab, dass bereits ein Schaden eingetreten oder die Gefahr zumindest gegenwärtig sein muss. Von einer gegenwärtigen

[19] Bei der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen zu erfragen.
[20] Verwendung des Begriffs gem. Rechtsvorschrift

Gefahr ist auszugehen, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.[21]

Dieser Handlungsleitfaden kann keine allgemeingültigen Vorgaben machen, wann eine Inobhutnahme notwendig und geeignet ist.

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass sich auf geplanten Großeinsätzen der Polizei, bei denen das Antreffen vieler von Ausbeutung betroffener Minderjähriger (Beispiel Tiergarten) zu befürchten ist, ein koordiniertes Handeln der Kinderschutzteams in den zwölf Bezirken empfiehlt. Sollten hier Inobhutnahmen notwendig sein, so hat es sich bewährt, die betroffenen Minderjährigen möglichst in unterschiedlichen Kriseneinrichtungen unterzubringen, um eine individuelle Situationserfassung vornehmen zu können.

Hierfür sollte schnellstmöglich das Gespräch durch die für sie zuständigen Sozialarbeitenden gesucht werden. Angesichts des hohen Drucks der betroffenen jungen Menschen, in die ausbeuterischen Strukturen zurückzukehren und der möglicherweise bestehenden tiefen familiären Verpflichtungen bzw. des Gruppendrucks ist es umso wichtiger, Ausstiegsmöglichkeiten aufzuzeigen und Beziehungsangebote zu unterbreiten. Insbesondere bei von sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsverheiratung betroffenen Minderjährigen sollte zum Schutz die Möglichkeit der Inobhutnahme außerhalb Berlins erwogen werden.

→ Kinderschutzverfahren bei ausländischen betroffenen Minderjährigen

Menschenhandel mit Minderjährigen kann auch innerhalb von Landesgrenzen erfolgen; ein Grenzübertritt spielt in der Praxis dennoch in vielen Fällen eine wesentliche Rolle. Betroffene Minderjährige können aus einem anderen EU-Staat oder einem Drittstaat stammen, sie können begleitet oder unbegleitet in Deutschland sein. Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII gilt für alle Minderjährigen gleichermaßen und unabhängig von deren Herkunft / Nationalität. Haben die betroffenen Minderjährigen keinen festen Wohnsitz in Deutschland, ist gemäß §§ 86 Abs. 4 S.1, 87, 88a SGB VIII das Jugendamt des tatsächlichen Aufenthaltes für ihren Schutz zuständig.

In Berlin sind dabei die besonderen Zuständigkeiten für ausländische Minderjährige zu beachten. Für die Inobhutnahme von Minderjährigen aus einem EU-Staat als auch für begleitete Kinder und Jugendliche aus einem Drittstaat sind die RSDs der bezirklichen Jugendämter und außerhalb der Erreichbarkeitszeiten der Jugendämter der Berliner Notdienst Kinderschutz zuständig. Haben betroffene Minderjährige keine Berliner Meldeanschrift, ist für die Inobhutnahme grundsätzlich der Berliner Notdienst Kinderschutz zuständig.

Für unbegleitete Minderjährige aus Drittstaaten erfolgt die Inobhutnahme durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und das spezifische Verfahren nach § 42b SGB VIII findet Anwendung.

In jedem Fall sind die individuelle Situation und Umstände der Ausbeutung der betroffenen Minderjährigen im Rahmen der Inobhutnahme umfassend zu prüfen. Die Minderjährigen sind über das jeweilige Verfahren zu informieren, es sollte Vertrauen aufgebaut und stabilisierend auf die Betroffenen eingewirkt werden. Besonders wichtig hierfür ist, Möglichkeiten der Verständigung, ggf. unter Einbeziehung einer Sprachmittlung, zu schaffen. Zusätzlich müssen für eine möglichst ausführliche Anamnese Abklärungen zu Identität, zur Familiensituation, ggf. zu den Personensorgeberechtigten und den Hintergründen des Aufenthalts in Deutschland erfolgen. Hierfür kann die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen einbezogen werden.

Im Rahmen einer umfassenden Kindeswohlermittlung und Risikoanalyse soll eine tragfähige, sichere Perspektive für die Minderjährigen entwickelt werden. Für ausländische Minderjährige, die zum Zweck der Ausbeutung nach Deutschland gebracht wurden, ist dabei in der Regel zu prüfen, ob ihre Rückkehr in das Heimatland bzw. Land des gewöhnlichen Aufenthaltes dem Kindeswohl entspricht oder aber Hilfen und eine Integration in Deutschland für ihren Schutz erforderlich sind. Denkbar ist auch die Prüfung einer sicheren Perspektive in einem anderen Land mit familiären Bezügen.

[21] LPK-SGB VIII / Jan Kepert, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 42 Rn. 25, 26

Bei der Abklärung, insbesondere einer möglichen Rückkehr in das Heimatland, ist die Bedenk- und Stabilisierungsfrist des § 59 Abs. 7 AufenthG zu beachten, die für Betroffene von Menschenhandel in Deutschland für drei Monate besteht und gleichermaßen für minderjährige Betroffene gilt. Diese Frist zur Umsetzung des Opferschutzes soll Betroffenen ermöglichen, ihre Situation in einem geschützten Umfeld zu überdenken. Betroffene Minderjährige sollen Beratung und Begleitung erhalten, um sich mit ihrer Situation auseinanderzusetzen. Hierfür braucht es ausreichend Zeit, um sie zu informieren, ihnen zuzuhören, ihre Meinung zu berücksichtigen und sie in das Schutzkonzept einzubinden.

Zuständigkeiten und Verfahren für die länderübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz sind durch die Brüssel IIb Verordnung[22] und das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996[23] sowie das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen[24] geregelt. Die Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz und das weltweite Netzwerk des Internationalen Sozialdienstes unterstützen Jugendämter und Familiengerichte in der Kontaktaufnahme zu den Behörden im Ausland und in der weiteren Klärung. Die benannten umfassenden Abklärungen sind nötig, um sicherzustellen, dass Minderjährige bei einer Rückführung vor einer erneuten Ausbeutung geschützt sind und ausgeschlossen werden kann, dass eine Rückführung in eine den Handel und die Ausbeutung der Minderjährigen begünstigende Gefährdungssituation erfolgt. Zudem ist zu beachten, dass eine vorschnelle Rückkehr dazu führen kann, dass Minderjährigen geeignete Unterstützung sowie Entschädigung vorenthalten werden.

Ist das Ergebnis der Abklärungen und Kindeswohlprüfung, dass die Einrichtung von Hilfen in Deutschland dem Kindeswohl am besten entspricht, da z. B. eine sichere Rückkehr in das Herkunftsland nicht möglich ist, liegt ein wesentliches Element in der weiteren Stabilisierung betroffener Minderjähriger. Hierzu zählt bei ausländischen betroffenen Minderjährigen die Sicherung ihres rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland.

→ Verfahren bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten

Für unbegleitete minderjährige Geflüchtete besteht das Verfahren der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII und der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII in Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Landesjugendamt – III B). Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine vorläufige Inobhutnahme und des sogenannten Vor-Clearings sollte bereits auf Anzeichen von Handel und Ausbeutung geachtet werden. Anzeichen können sowohl im Erstgespräch festgestellt als auch im Rahmen der Unterbringung und Betreuung in den Einrichtungen wahrgenommen werden. Im letzteren Fall muss durch die Einrichtung eine Sonderfallmeldung (Verdacht oder Vorliegen von Handel mit oder Ausbeutung von Minderjährigen) an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung erfolgen.

Nach Erhalt der Sonderfallmeldung tritt die Senatsverwaltung mit der Einrichtung unter Hinzuziehung der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle in den Austausch zur Erarbeitung eines ersten Hilfe- und Schutzkonzepts. In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, die betroffenen Minderjährigen von dem Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger nach § 42b Abs. 2 SGB VIII auszunehmen, sodass Schutz und Versorgung umgehend vor Ort gewährleistet werden können.

Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung informiert das zukünftig zuständige bezirkliche Jugendamt über die erfolgten Schritte und vereinbart einen zeitnahen Austausch, um bei der späteren Überleitung eine kontinuierliche Kooperation zu gewährleisten. Die Vernetzung aller Beteiligten obliegt im ersten Schritt der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung, mit Unterstützung der Fachberatungs- und Koordinierungsstelle. Für die weitere Hilfeplanung werden das quotierte Jugendamt und die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle die notwendigen langfristigen Schritte vereinbaren, ein fortführendes Hilfe- und Schutzkonzept erarbeiten und alle anderen Beteiligten über den aktuellen Stand informieren.

[22] VERORDNUNG (EU) 2019/1111 DES RATES vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen

[23] Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)

[24] Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen

→ Aufenthaltsrechtliches Verfahren bei ausländischen betroffenen Minderjährigen

Eine Reihe von rechtlichen Regelungen bestehen für die Sicherung eines rechtmäßigen Aufenthaltes des betroffenen Minderjährigen in Deutschland und müssen im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich gilt nach aktueller Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, 14.01.2021 - C-441/19), dass vor Erlass einer Rückführungsentscheidung (Abschiebungsandrohung) für alle unbegleiteten Minderjährigen eine umfassende und eingehende Beurteilung der Situation der Minderjährigen vorgenommen und sich vergewissert werden muss, dass für die Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung ist das Kindeswohl gebührend zu berücksichtigen (siehe Erläuterungen zum Kinderschutzverfahren bei ausländischen betroffenen Minderjährigen).

In Berlin besteht die Regelung, dass sich beim Erstkontakt zu ausländischen Minderjährigen die SenBJF oder das bezirkliche Jugendamt und LEA in jedem Einzelfall unverzüglich gegenseitig, auch über die jeweils veranlassten Maßnahmen, informieren. Die Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen ist regelmäßig bereits erfolgt, bevor die erstmalige Vorsprache beim LEA stattfindet. Je nach Einzelfall wird, wenn bisher nicht erfolgt, der Kontakt zur spezialisierten Fachberatungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen hergestellt.

In einem ersten Schritt prüft das LEA den aufenthaltsrechtlichen Status der Minderjährigen dahingehend, ob insbesondere auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes oder Freizügigkeitsgesetzes/EU bereits ein Aufenthaltsrecht besteht. Stellt das LEA einen unerlaubten Aufenthalt fest, wird dieser Umstand umgehend der gesetzlichen Vertretung oder dem zuständigen Jugendamt oder der bestellten Vormundschaft mitgeteilt. Die aufenthaltsrechtlichen Anträge (oder auch die Stellung eines Asylantrages) für Minderjährige obliegen gemäß § 80 Abs. 4 AufenthG der gesetzlichen Vertretung.

Sollte eine Ausreisepflicht bestehen, sieht der Gesetzgeber auch für minderjährige Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung ein gestuftes aufenthaltsrechtliches Verfahren vor. Bestehen strafrechtliche Ermittlungen bzgl. Menschenhandel und Ausbeutung, sollte das LEA gemäß § 72 Abs. 6 AufenthG auch die zuständige Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht beteiligen.

Für minderjährige Betroffene, die den Strafverfolgungsbehörden als potenzielle Zeugen[25] zur Verfügung stehen, kann unter niederschwelligen Voraussetzungen die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit (auch Bedenk- und Stabilisierungsfrist genannt) nach § 59 Abs. 7 AufenthG in Form einer zunächst dreimonatigen Ausreisefrist in Betracht kommen, die in begründeten Fällen auch verlängert werden kann. Die Ausstellung einer Bescheinigung über die Bedenkzeit nach § 59 Abs. 7 AufenthG erfolgt grundsätzlich, sobald dem LEA eine einzelfallbezogene Ersteinschätzung bzw. ein entsprechendes Votum der Polizei, des Hauptzollamtes Berlin (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) oder der Staatsanwaltschaft vorliegt. Eine Stellungnahme des Jugendamts kann zusätzlich beim LEA eingereicht werden. Weiterhin wird gemäß § 60a Abs. 2 eine Duldung erteilt, wenn minderjährige Betroffene als Zeugen im Strafverfahren Angaben zum Sachverhalt machen und wegen Verbrechen wie Zwangsprostitution oder Zwangsarbeit ermittelt werden.

Von Handel oder Ausbeutung betroffene Minderjährige sind im Sinne des SGB VIII jedoch auch unabhängig von ihrem Zeugenstatus und ihrer möglichen Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren schutz- und hilfeberechtigt. Für minderjährige Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung findet im LEA daher regelmäßig das Verfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) Anwendung, welches sofort eine sechsmonatige „U18-Bescheinigung (Asylgesuch)“ oder eine längerfristige Duldung vorsieht. Dieses Verfahren ist unabhängig von einer Zeugenaussage.

Das LEA prüft darüber hinaus, ob den Minderjährigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Eine verlängerungsoffene humanitäre Aufenthaltserlaubnis kann etwa erteilt werden, wenn neben anderen Erteilungsvoraussetzungen bei den Betroffenen die tatsächliche Bereitschaft besteht, im Strafverfahren wegen der an ihnen begangenen Straftat als Zeugen auszusagen. In Berlin wird großzügig vom Ermessen des § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG Gebrauch gemacht und den Betroffenen regelmäßig auch nach dem Strafverfahren eine Bleibeperspektive eröffnet.

Weiterhin kommt insbesondere für Minderjährige, unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren, auch die Erteilung von humanitären Auf-

[25] Hier als Rechtsbegriff ausschließlich in der männlichen Form verwendet.

enthaltstiteln nach § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG in Betracht. Dies gilt auch für Fälle, in denen die zunächst nach § 25 Abs. 4a oder Abs. 4b AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann. Die Verfahren zur Gewährung der Erholungs- und Bedenkzeit, der Erteilung einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis sind in den öffentlich zugänglichen Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin (VAB) des Landesamtes für Einwanderung geregelt.

Wird ein Asylverfahren durchgeführt, sind die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingerichteten Sonderbeauftragten für Minderjährige für die Durchführung der Anhörung und grundsätzlich auch für die Anfertigung der Entscheidung zuständig. Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige und Sonderbeauftragte für Opfer von Menschenhandel können grundsätzlich zusammenwirken, wenn der Sachverhalt es erforderlich macht, das Vorliegen der Opfereigenschaft zu prüfen und ggf. internationalen Schutz zuzuerkennen, wenn Verfolgung nach §§ 3a, b AsylG aufgrund von Menschenhandel droht oder anzunehmen ist.[26]

Einzelfälle von Betroffenen von Menschenhandel und Ausbeutung können auch von den Mitgliedern der Berliner Härtefallkommission aufgegriffen und zur dortigen Beratung eingebracht werden, um dann ggf. die Senatsverwaltung für Inneres und Sport um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu ersuchen.

→ Hilfeplanung – Wiederkehrende Abbrüche von Hilfen sowie Vereitlung der Annahme von Hilfsangeboten

Wird eine stationäre Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als geeignetes Schutzkonzept umgesetzt, kann dies bei einem Teil der Minderjährigen zu hohen Ambivalenzen bei der Aufnahme führen. Im Zuge der Trennung von Beziehungspersonen und bisher bestehenden sozialen Bezügen sowie bestehenden Abhängigkeiten können Angst, Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte den Hilfeverlauf deutlich erschweren.

Erfahrungsgemäß sind deshalb entsprechend viele Hilfeverläufe von Abbrüchen geprägt. Daher sollte auf die Aufnahme und Anfangssituation besondere Aufmerksamkeit gelegt und spezifische Absprachen für die Begleitung und Betreuung der Minderjährigen getroffen werden, die eine Annahme der Hilfe ermöglichen.

Erfolgt dies nicht, zeigt die Erfahrung, dass Minderjährige sich den Angeboten entziehen, oder es wird durch den weiter bestehenden Einfluss der Tatpersonen dafür gesorgt, dass keine Möglichkeit besteht, Hilfe anzunehmen. Eine Großzahl der betroffenen Minderjährigen verschwindet kurz nach der Identifizierung.

In der Folgeabschätzung einer möglichen Gefährdung nach einer „freiwilligen“ Rückkehr der Minderjährigen sollten Fachkräfte alle Aspekte sorgsam abwägen und das Beziehungsangebot in jedem Fall aufrechterhalten sowie eine Neueinleitung einer Hilfe nicht ausschließen.

→ Strafanzeige als Teil des Schutzkonzepts

Die Möglichkeit einer Anzeigenerstattung obliegt in erster Linie den Personensorgeberechtigten, aber auch der RSD des Jugendamtes kann eine Anzeige erstatten. Eine Anzeigepflicht für das Jugendamt besteht in den hier beschriebenen Fällen nicht. Das Jugendamt ist zur Erfüllung seines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung befugt, die erforderlichen, d. h. die notwendigen Sozialdaten an andere Stellen (z. B. Gesundheitsamt, Polizei) weiterzugeben. Erforderlich ist die Datenweitergabe dann, wenn die Aufgabenerfüllung ohne das Übermitteln der Daten nicht oder nur unverhältnismäßig schwer möglich ist. Die Entscheidung darüber, welche Stelle einzubeziehen ist, welche konkreten Daten weitergegeben werden sollen und ob die Weitergabe im Einzelfall erforderlich, d. h. notwendig ist, obliegt der fachlichen Entscheidung des Jugendamtes (§ 8a SGB VIII).

Die Übermittlung der Daten ist allerdings nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht infrage gestellt wird (§ 69 Abs. 1 S. 1 SGB X i. V. m. § 64 Abs. 2 SGB VIII). Im Ergebnis hat das Jugendamt beim Feststellen einer Gefährdung,

[26] Vgl. Drechsel, Benjamin (2022): Die Bekämpfung von Menschenhandel: Rechtliche Entwicklungen, Schutzverfahren und aktuelle Herausforderungen, Working Paper 94 des Forschungszentrums des BAMF, S. 33.

die gleichzeitig eine Straftat darstellt, eine eigene Entscheidungskompetenz, welche Stellen sie zur Abwendung einschalten kann. Eine Anzeigeerstattung darf nicht erfolgen, wenn das Kindeswohl anders gesichert werden kann.

Informationen, die der Fachkraft zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII). Anvertraut sind Daten, wenn eine Fachkraft die Daten unter Umständen erhält, aus denen sich ein Interesse des Betroffenen an einer Geheimhaltung gerade durch die einzelne Fachkraft (auch gegenüber anderen Fachkräften im Jugendamt) ergibt und sie der Fachkraft mit der Erwartung anvertraut worden sind, dass diese die Informationen nicht weitergibt. Eine Weitergabe anvertrauter Daten an Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Polizei kommt daher nur mit Einwilligung der anvertrauenden Person oder unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII in Betracht. Diese Regelung ermöglicht primär eine Mitteilung in den Fällen, in denen eine unmittelbare Gefahr droht und daher eine sofortige Intervention unter Anwendung von unmittelbarem Zwang erforderlich ist. Eine Mitteilung zum Zweck der Strafverfolgung wie bei einer Strafanzeige, die nicht der unmittelbaren Gefahrenabwehr dient, ist somit bei anvertrauten Daten nicht möglich.

Sollte das Jugendamt die Möglichkeit einer Anzeigeerstattung in Betracht ziehen, sollte dies, insoweit es das Alter der Betroffenen und der Sachverhalt zulässt, nur in enger Absprache und Begleitung dieser erfolgen. Dies gilt ebenso für den Einbezug von Personensorgeberechtigten, wenn dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht. Für Minderjährige, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind und bei denen eine Strafanzeige vorliegt, ist ggf. das Childhood-Haus Berlin eine dem Kindeswohl zuträgliche Unterstützungsstruktur, um die transprofessionelle Versorgung der Betroffenen umfänglich zu gewährleisten und Belastungen und mögliche Re-Traumatisierung zu minimieren. Die Zuweisung von Minderjährigen in das Childhood-Haus erfolgt durch die Straf- und Ermittlungsbehörden. Die fallspezifische Prüfung zur Geeignetheit des Angebots für die Betroffenen obliegt der Polizei. Ist das Jugendamt Anzeige erstattende Behörde in einem Kinderschutzfall, bei der sexuelle Gewalt oder Ausbeutung vorliegt, so kann es bei der Polizei auf die Zuweisung an das Childhood-Haus hinwirken.

Die Minderjährigen, die anzeigen möchten, sollten in jedem Fall auf die Möglichkeit der Nebenklage hingewiesen und im Verfahren begleitet werden. Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens wird fortwährend durch Polizei und Staatsanwaltschaft die Ergreifung von Schutzmaßnahmen zugunsten der gemäß § 48a Abs. 2 StPO als besonders schutzbedürftig eingeordneten Minderjährigen geprüft. Sofern eine konkrete Gefahr für die Zeugen / Betroffenen besteht, ermöglicht § 68 Abs. 2 StPO die Aufnahme einer anderen als der tatsächlichen Anschrift in die Ermittlungsakte.

Zu beachten sind weiterhin die Vorgaben des Abschnitts I 1.19. der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Hier wird aufgeführt, was bei der Vernehmung von Minderjährigen zu beachten ist. Die Staatsanwaltschaft prüft insbesondere frühzeitig, ob eine richterliche Videovernehmung gem. § 58a StPO in Betracht kommt, da eine solche eine erneute Vernehmung der minderjährigen Betroffenen im Rahmen der Hauptverhandlung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ersetzen kann. Außerdem ist § 52 Abs. 2 StPO bei der Vernehmung von Minderjährigen zu berücksichtigen. Sofern die Minderjährigen vornehmlich aufgrund einer bestehenden verwandtschaftlichen Beziehung zeugnisverweigerungsberechtigt im Sinne des § 52 StPO sind und nicht über die erforderliche Verstandesreife verfügen, um dessen Tragweite zu erfassen, dürfen Minderjährige nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertretung der Vernehmung zustimmt. Ist die gesetzliche Vertretung von dieser Entscheidung ausgeschlossen (etwa, weil sie selbst beschuldigt ist oder im ehelichen Verhältnis zu den mitsorgeberechtigten Beschuldigten steht), muss eine Ergänzungspflegschaft gemäß § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB bestellt werden.

Gleiches gilt für die körperliche (insbesondere gynäkologische) Untersuchung von Minderjährigen gemäß § 81 c Abs. 3 StPO, deren sofortige Durchführung mittels richterlicher Anordnung gemäß § 81c Abs. 3 S. 3 StPO oder bei Vorliegen von Gefahr im Verzug auch durch Anordnung der Staatsanwaltschaft veranlasst werden kann. Die Staatsanwaltschaft hat das Recht bzw. bei Ermessensreduzierung auf Null die Pflicht, aus §§ 13 Abs. 2, 17 Nr. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) das Jugendamt sowie Familiengerichte zur Abwehr erheblicher Gefährdungen Minderjähriger in Kenntnis zu setzen. Überdies existieren Mitteilungspflichten nach Nr. 35 Abs. 2 der Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

→ Zur Situation von jungen Volljährigen

Formal findet das Verfahren gemäß § 8a SGB VIII für Volljährige keine Anwendung. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang von Menschenhandel und Ausbeutung ist der Begriff

des Kinderschutzes jedoch ggf. weiter zu fassen. Die Volljährigkeit Betroffener entbindet nicht von der Notwendigkeit, fallabhängig Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 41 SGB VIII zu gewähren. Denn auch junge Volljährige sind immer wieder diversen Formen der Ausbeutung ausgesetzt oder sind durch diese länger, bereits seit Bestehen der Minderjährigkeit, betroffen. In diesen Fällen haben sie unter Umständen Anspruch auf Unterstützung seitens des Jugendamtes. Gemäß § 41 SGB VIII erhalten junge Volljährige, geeignete und notwendige Hilfe (...), wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nicht aus. Insofern können alle Schutzmaßnahmen auf Antrag der jungen Heranwachsenden umgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und sie notwendig und geeignet sind.

Schritt 7

Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Die Mitteilung an das Familiengericht sollte zwingend einen klaren Hinweis darauf liefern, dass eine Ausbeutungssituation im Sinne des Menschenhandels besteht und konkrete Angaben dazu enthalten, wie sich die Gefährdungsform auf das Wohl der betroffenen Minderjährigen auswirkt und diese aus Sicht des Jugendamtes zu werten ist.

Das Familiengericht leitet ein Verfahren zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung ein. Das Familiengericht beteiligt im Verfahren das örtlich zuständige Jugendamt. Dieses Verfahren ist gemäß § 155 Abs. 1 FamFG beschleunigt durchzuführen.

Das Gericht prüft, welche Maßnahmen es nach § 1666 BGB anordnet. Entzieht es den Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise die Sorge, wird durch dieses eine Vormundschaft oder Pflegschaft für die betroffenen Minderjährigen bestellt. Auch dies soll so zügig wie möglich erfolgen.

Das Jugendamt kann anregen (bereits im Betreff des Schreibens zur Anrufung), dass das Gericht eine einstweilige Anordnung erlässt. Das Gericht kann gemäß § 49 FamFG in dringenden Fällen eine einstweilige Anordnung erlassen, und zwar auch schon vor einem Anhörungstermin. In Fällen von Handel mit und/oder Ausbeutung von Minderjährigen bzw. in einem Verdachtsfall ist regelmäßig von einer Dringlichkeit auszugehen und der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen. Das Jugendamt muss anhand konkreter Umstände mitteilen, warum es im konkreten Fall nicht ausreicht, einen Anhörungstermin abzuwarten. Erlässt das Gericht eine einstweilige Anordnung ohne Anhörung der Beteiligten, bestimmt es in der Regel zugleich einen Termin, in dem die Anhörung nachgehört wird.

Der Vormundschaft/Pflegschaft kommt in Fällen des Handels mit und der Ausbeutung eine tragende Rolle zu. Die enge und abgestimmte Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachkraft im Jugendamt ist unerlässlich. Um der Fallkomplexität und den ggf. daraus resultierenden Maßnahmen im Sinne des Opferschutzes gerecht zu werden, empfiehlt sich eine Beratung durch die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen. Bei Vorliegen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens ist zudem die Zusammenarbeit mit der Polizei und Staatsanwaltschaft im Interesse der betroffenen Minderjährigen wesentlicher Bestandteil der Ausübung der Personensorge durch die mit der Vormundschaft/Pflegschaft betraute Person.

KAPITEL 5

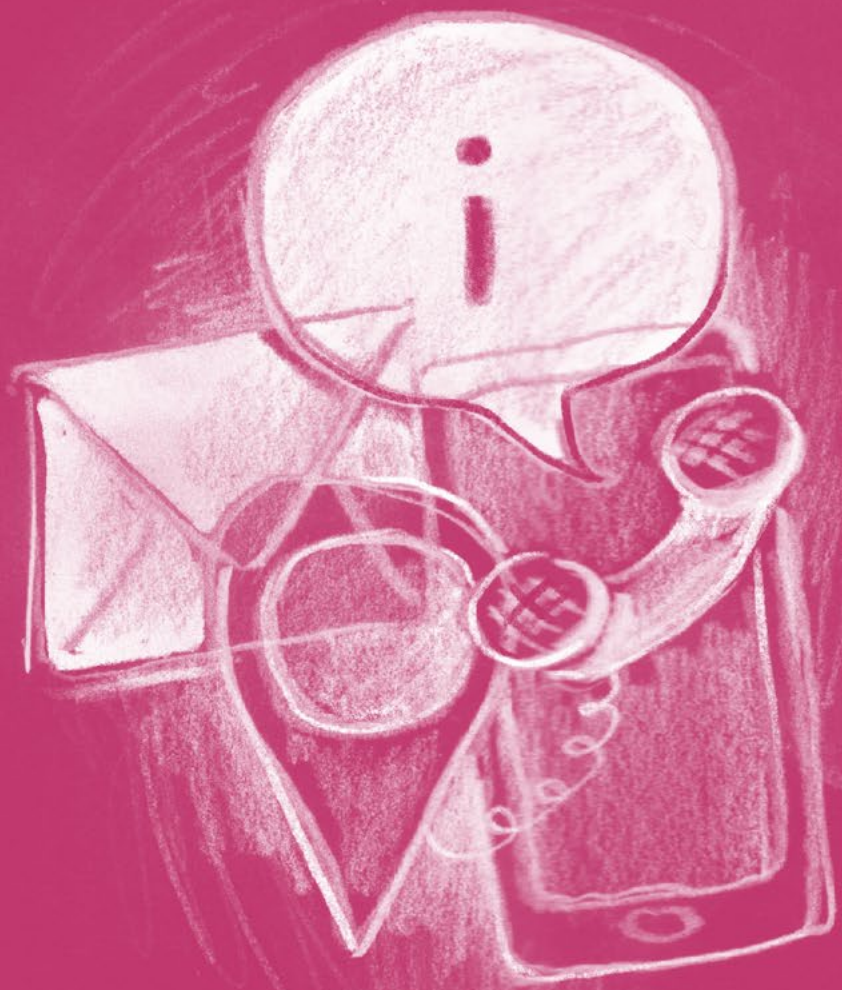

Wichtige Rufnummern/ Hilfe- und Unterstützungsangebote

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter

Werktäglich von 8:00 bis 18:00 Uhr

BEZIRK	TELEFON	FAX
Charlottenburg-Wilmersdorf	030 90 291 - 55 55	030 90 291 - 81 89
Friedrichshain-Kreuzberg	030 90 298 - 55 55	030 90 298 - 16 73
Lichtenberg	030 90 296 - 555 55	030 90 296 - 50 69
Marzahn-Hellersdorf	030 90 293 - 55 55	030 90 293 - 24 85
Mitte	030 90 182 - 555 55	030 90 184 - 53 75
Neukölln	030 90 239 - 555 55	030 90 239 - 14 92
Pankow	030 90 295 - 55 55	030 90 295 - 71 64
Reinickendorf	030 90 294 - 55 55	030 90 294 - 66 34
Spandau	030 90 279 - 55 55	030 90 279 - 20 66
Steglitz-Zehlendorf	030 90 299 - 55 55	030 90 299 - 33 74
Tempelhof-Schöneberg	030 90 277 - 555 55	030 90 277 - 35 35
Treptow-Köpenick	030 90 297 - 555 55	030 90 297 - 49 00

Berliner Hotline Kinderschutz

Auf Anfrage ist eine Beratung in Arabisch, Türkisch und Russisch möglich.
Bei weiteren Bedarfen kann eine Sprachmittlung erfolgen.
Tel.: 030 61 00 66 (rund um die Uhr)

Berliner Notdienst Kinderschutz (BNK)

Beratung und Inobhutnahme von Minderjährigen zu jeder Zeit.
Kindernotdienst 030 61 00 61
Jugendnotdienst 030 61 00 62
Mädchennotdienst 030 61 00 63
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB),
Sleep In 030 61 00 68 00

Spezialisierte Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen – IN VIA Berlin

Die Fachberatung ist kostenfrei, vertraulich und kann telefonisch oder im persönlichen Gespräch erfolgen.
Auf Wunsch erfolgt die Beratung anonym.
Tel.: 030 856 190 383
Mobil: +49 176 2000 05 95
E-Mail: fachberatung@invia-berlin.de
https://invia-berlin.de/fachberatung

Erstaufnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Geflüchtete (EAC)

EAC Wilmersdorf
Prinzregentenstraße 24
10715 Berlin
Tel.: 030 818 608 31 10
E-Mail: info.eac@fsd-stiftung.de

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Landesjugendamt) – Arbeitsgruppe unbegleitete minderjährige Geflüchtete (AG III B 1)

Tel.: 030 90 249 12 28
E-Mail: UMF-LJA@senbjf.berlin.de

Anonyme Kriseneinrichtung und spezialisierte Beratungsstelle bei familiärer Gewalt, Zwangsverheiratung und Verschleppung – PAPATYA

Spezialisierte Beratungsstelle und anonyme Kriseneinrichtung bei familiärer Gewalt, Zwangsverheiratung und Verschleppung. PAPATYA bietet Schutz für Mädchen und junge Frauen im Alter von 13 bis 21 Jahren. Die Beratung erfolgt anonym, vertraulich und kostenlos – online oder telefonisch.
Tel.: 030 61 00 62 (per Rückrufbitte über den Berliner Jugendnotdienst)
E-Mail: beratung@papatya.org
https://papatya.org

Weitere Fachberatungsstellen Kinderschutz

HILFE-FÜR-JUNGS e.V.
Fachberatung bei sexualisierter Gewalt an Jungen*
Fachstelle für Prävention von sexualisierter Gewalt an Jungen*.
Tel.: 030 236 33 983
E-Mail: info@jungs.berlin
https://hilfefuerjungs.de/berliner-jungs

Wildwasser e.V.
Beratung von Mädchen, jungen Frauen, trans, inter und nichtbinäre Personen (bis 27 Jahre), die sexualisierte Gewalt erleben, erlebt haben oder sich davon bedroht fühlen und deren unterstützenden Personen.
Tel.: 030 282 44 27
E-Mail: maedchenberatung@wildwasser-berlin.de
https://wildwasser-berlin.de

Childhood-Haus Berlin

Ambulante transdisziplinäre ganzheitliche Versorgung von durch sexuelle Gewalt und Ausbeutung betroffene Minderjährige, bei denen zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits eine Strafanzeige vorliegt.
Tel. 030 450 516 000
E-Mail: childhood-haus@charite.de
https://www.childhood-de.org/childhood-haus/haeuser/childhood-haus-berlin

Polizei / Landeskriminalamt

Notfälle

In Notfällen wählen Sie bitte immer den kostenfreien polizeilichen Notruf 110.
Bitte rufen Sie diese Notrufnummer aber nur an, wenn Sie oder eine andere Person tatsächlich in Gefahr sind.

Internetwache

Sonstige, nicht eilbedürftige Anfragen an die Polizei Berlin oder eine Anzeigenerstattung können Sie rund um die Uhr online schriftlich über die Internetwache an die Berliner Polizei richten.
https://www.internetwache-polizei-berlin.de

Fachdienststelle für Menschenhandel im Landeskriminalamt der Polizei Berlin

Fachkräfte, die mit Fällen des Menschenhandels mit Minderjährigen in Berührung kommen, können sich an die Fachdienststelle für Menschenhandel im Landeskriminalamt der Polizei Berlin (LKA 42) wenden.
E-Mail: LKA42@polizei.berlin.de

Anonymes Hinweisgebersystem

Sollten Sie aus Angst vor persönlichen Nachteilen nicht dazu bereit sein, Hinweise unter Nennung ihres Namens zu geben, kann das anonyme Hinweisgebersystem der Polizei Berlin genutzt werden.
Der Zugang zu dem System erfolgt über die Homepage der Polizei Berlin und ermöglicht über die Einrichtung eines virtuellen Postfaches den Austausch mit der Polizei. Die Anonymität ist durch ein zertifiziertes Unternehmen gewährleistet. Es wird darauf hingewiesen, dass das System keine Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz darstellt.
https://hinweisgebersystem.lka-berlin.de

Staatsanwaltschaft

Abteilung 255 der Staatsanwaltschaft Berlin
E-Mail: sta-bekaempfung-menschenhandel@sta.berlin.de

Landesamt für Einwanderung

Erste Ansprechstellen für Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung oder ihre Betreuungspersonen und gesetzliche Vertretung
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin
Tel.: 030 90 269 - 45 25/45 27 (für Einzelpersonen: A 1)
Tel.: 030 90 269 - 48 04 (in Sammelverfahren: R 1)
Online-Kontaktformular: https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt
https://www.berlin.de/einwanderung

ANHANG

Europäische und internationale rechtliche Regelungen zum Kinder- und Opferschutz

Wesentlich für das Verständnis von Menschenhandel mit Minderjährigen sind internationale und europäische Rechtsvorschriften. Die Vorschriften legen Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten und umfangreiche Rechtsgarantien für betroffene Minderjährige fest. Der vorliegende Handlungsleitfaden soll dazu beitragen, den staatlichen Verpflichtungen gerecht zu werden. Diese werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Dabei wird der in internationalen und europäischen Rechtsvorschriften verwendete Begriff „Kind“ übernommen. Dieser bezieht sich auf Minderjährige bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang von Menschenhandel und Ausbeutung ist der Begriff des Kinderschutzes ggf. weiter zu fassen. Die Volljährigkeit Betroffener entbindet nicht von der Notwendigkeit, fallabhängig Hilfe im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 41 SGB VIII zu gewähren (siehe Erläuterungen in **Kapitel 4**).

Neben dem im **Kapitel 1** bereits genannten Palermo-Protokoll, dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahr 2000, sind dies insbesondere Verpflichtungen der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel (SEV Nr. 197) aus dem Jahr 2005 und der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU). Das Palermo-Protokoll ist in der Bundesrepublik seit dem Jahr 2006 und die Konvention des Europarates seit 2013 in Kraft. Die EU-Menschenhandelsrichtlinie ist für die EU-Mitgliedsstaaten seit 2013 rechtlich bindend. In Deutschland erfolgten rechtliche Anpassungen zur Umsetzung der Richtlinie im Jahr 2016. Die Umsetzung der Regelungen der Neufassung der Richtlinie im Jahr 2024 in nationales Recht muss bis zum 15. Juli 2026 erfolgen.

Die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Menschenhandel übernimmt die Definition von Menschenhandel und Ausbeutung des Palermo Protokolls, erweitert dabei den Straftatbestand des Menschenhandels auch auf diejenigen Fälle, die innerhalb eines Landes oder ohne die Involvierung organisierter Kriminalität stattfinden. Die Konvention stärkt die Rechte der Opfer des Menschenhandels und enthält umfassendere Bestimmungen zur Strafverfolgung und Prävention mit jeweils spezifischen Garantien und Schutzmaßnahmen, einschließlich geeigneter Unterkünfte, für betroffene Kinder. Insbesondere sieht die Konvention die Schaffung eines Koordinierungs- und Kooperationsmechanismus für die behördenübergreifende Zusammenarbeit zum Schutz minderjähriger Opfer vor (Artikel 10). Danach ist die Identifizierung minderjähriger Opfer des Menschenhandels, unabhängig von der Art ihrer Ausbeutung, proaktiv und zeitnah zu gewährleisten. Die Konvention legt zudem fest, dass Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, nicht in einen Staat zurückgeführt werden, wenn es nach Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbeurteilung Hinweise darauf gibt, dass eine Rückführung nicht zum Wohle des Kindes wäre (Art. 16 (7)).

Die EU-Menschenhandelsrichtlinie stellt in den Erwägungsgründen fest, dass Kinder schutzbedürftiger als Erwachsene und daher stärker gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden. Das Wohl des Kindes muss daher bei allen Maßnahmen eine vorrangige Erwägung entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sein und eine kinderrechtliche Herangehensweise bei der Anwendung der EU-Richtlinie handlungsleitend sein (Artikel 13). In Anlehnung an die UN-KRK definiert die EU-Richtlinie ein Kind als Person unter 18 Jahren (Artikel 2 (6)).

Zugleich schließt die Bestimmung ausdrücklich eine Person ein, die Opfer von Menschenhandel geworden ist, deren Alter aber nicht festgestellt werden konnte und bei der es Gründe für die Annahme einer Minderjährigkeit gibt. Der betroffene junge Mensch soll als minderjährig eingestuft werden und unmittelbar Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten.

In der überarbeiteten EU-Richtlinie wird zudem hervorgehoben, dass Minderjährige, die in Heimen und geschlossenen Einrichtungen untergebracht sind, eine besonders gefährdete Gruppe für den Menschenhandel darstellen. Die Mitgliedsstaaten sollen sicherstellen, dass die nationalen Kinderschutzsysteme spezifische Pläne zur Verhinderung des Menschenhandels entwickeln. Die erforderlichen Maß-

nahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, werden in der Richtlinie konkretisiert: Minderjährige sollen Unterstützung, Betreuung und Schutz erhalten (Artikel 14) und die Maßnahmen ihre körperliche und psychisch-soziale Rehabilitation zum Ziel haben. Die besonderen Umstände des Kindes sind unter gebührender Berücksichtigung der Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen des Kindes zu prüfen. Ziel sollte sein, eine langfristige Lösung für das Kind zu finden. Zugleich garantiert die Richtlinie Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind, Zugang zu Bildung. Bildung soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet werden (Artikel 14 (1)).

Die Richtlinie legt zudem fest, dass vom Zeitpunkt der Identifizierung des Kindes als Opfer durch die Behörden die rechtliche Vertretung des Kindes, wo nötig durch die Bestellung eines Vormundes, sichergestellt werden soll (Artikel 14 (2)). Dies gilt für Fälle, in denen die Träger der elterlichen Verantwortung aufgrund eines Interessenkonfliktes zwischen ihnen und dem Kind nicht für das Wohl des Kindes sorgen und/oder das Kind nicht vertreten dürfen. Sofern dies angemessen und möglich ist, sollen Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung der Familie des Kindes, das Opfer von Menschenhandel geworden ist, geprüft und angeboten werden (Artikel 14 (3)). Die Richtlinie verpflichtet darüber hinaus dazu, einem betroffenen Kind Schutzmaßnahmen in den strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren zur Verfügung zu stellen (Artikel 15).

Für die Rechte und den Schutz von Kindern, betroffen von Menschenhandel und Ausbeutung, sind darüber hinaus das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 (UN-KRK) und dessen zweites Zusatzprotokoll (2000) über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie von besonderer Relevanz. Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote Konvention) und die EU-Richtlinie (2012/29/EU) vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/J (EU-Opferschutzrichtlinie) sind weitere wichtige Rechtsinstrumente auf europäischer Ebene.

Exemplarische Fallbeispiele des Handels mit und der Ausbeutung von Minderjährigen

Beispiele sexuelle Ausbeutung / Zwangsprostitution

1. FALL

Laura ist 16 Jahre alt, lebt mit ihrer Familie in Berlin und besucht die Schule. Über Instagram lernt sie einen jungen Mann kennen, der ihre Fotos ‚liked' und kommentiert. Er macht ihr Komplimente und sie fühlt sich geschmeichelt. Zur ersten Verabredung möchte Laura eine Freundin mitbringen, doch er möchte lieber mit ihr allein sein, um sie besser kennenzulernen. Er umwirbt sie. Sie unternehmen viel zusammen und sind bald ein Paar. Laura verliebt sich und schwebt vor Glück. Sie verbringt kaum noch Zeit mit ihrem Freundeskreis und ihrer Familie. Wenn sie sich nicht sehen, chatten sie und ihr Freund stundenlang. Zunächst bittet er Laura um Intimfotos und fotografiert sie. Einige Wochen später schlägt er Laura vor, mit ihrem Aussehen Geld zu verdienen. Ein Freund von ihm kennt sich aus und kann helfen. Laura lehnt zunächst ab, stimmt dann jedoch wenige Wochen später doch zu. Nachdem sie sich das erste Mal prostituiert, möchte Laura nicht mehr weitermachen und weigert sich. Als ihr Freund droht, die Beziehung zu beenden, willigt sie erneut ein. Er bietet Laura Drogen an, um mit der Situation besser umgehen zu können. Ihren Verdienst gibt Laura an ihren Freund ab, für die gemeinsame Zukunftssicherung, wie er sagt.

2. FALL

Blessing ist 15 Jahre alt und kommt aus Nigeria. In Nigeria wird sie im Alter von 13 Jahren von fremden Menschen angesprochen, die ihr eine bessere Zukunft in Europa versprechen. Sie sagen, in Europa könne sie zur Schule gehen, eine Ausbildung absolvieren und müsse nicht mehr in Armut leben. Blessing stimmt zu. Die Kosten für ihre Reise nach Europa werden durch diese Personen zunächst übernommen. Angekommen in den Niederlanden, wird Blessing sofort ihr Pass abgenommen. Sie wird in Bordellen untergebracht, wo sie zur Prostitution gezwungen wird und die Kundschaft nicht ablehnen darf. Der Verdienst wird einbehalten. Mit 15 Jahren wird Blessing nach Deutschland gebracht, wo sie innerhalb Berlins an verschiedene Personen verkauft wird. Sie weiß nicht, wo sie sich genau befindet, und ihr wird mitgeteilt, dass ihre Schulden weiter steigen. Die Höhe der Schulden kennt sie nicht.

3. FALL

Razvan ist 16 Jahre alt und stammt aus Rumänien. Sein Vater zwingt ihn und seine Brüder, sich zu prostituieren. Den Verdienst behält der Vater ein. Razvan zieht hierfür mit seinen Brüdern durch Bars in Berlin und übernachtet häufig in Zeltlagern oder leer stehenden Gebäuden. Die Kooperation zwischen Jugendamt und Ermittlungsbehörden führt schließlich zu der Inobhutnahme von Razvans jüngstem, zwölfjährigem Bruder. Der Vater wird wegen Menschenhandels verurteilt und inhaftiert. Um die Anwaltskosten des Vaters zu begleichen, schaffen Razvan und seine älteren Brüder weiterhin an. Über den Kontakt zu einem Streetwork-Angebot kann Razvan nach vielen Anläufen eine stationäre Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe annehmen.

4. FALL

Dana ist 16 Jahre alt und stammt aus Nordmazedonien. Dort lernt sie einen jungen Mann kennen, in den sie sich verliebt. Er erzählt ihr, dass er sie nach Berlin bringen könne, da es dort gutes Geld zu verdienen gibt und beide sich ein gutes Leben aufbauen können. Dana stimmt zu und lässt ihr zweijähriges Kind bei ihrer Mutter in Nordmazedonien zurück. Angekommen in Berlin überredet er Dana mit fremden Männern Sex zu haben, das Geld behält der Freund ein.

5. FALL

Sofia ist 17 Jahre und stammt aus Serbien. Zur Geburt ihres Kindes kommt sie in ein Krankenhaus. Sie wird begleitet von einem 40-jährigen Mann, der sich als ihr Lebenspartner ausgibt. Das Kind erhält Vor- und Nachnamen des Mannes. Dem Krankenhauspersonal berichtet sie, sie werde von ihrem Partner

geschlagen und bedroht. Zudem habe er gedroht, das Kind ins Ausland zu verkaufen. Auf Nachfrage berichtet Sofia, dass sie mit 16 Jahren aus Serbien von ihrem Elternhaus entführt wurde.

Beispiel Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen – Diebstahl

Valentin ist 15 Jahre alt und stammt aus Bulgarien, wo er bei seiner Großmutter lebt. Seine Mutter sowie zwei jüngere Geschwister halten sich in Deutschland auf und Valentin besucht sie regelmäßig. In Deutschland leben auch seine Cousins, die ihm immer wieder berichten, dass er hier die Chance habe, einen Job und Dinge wie teure Schuhe und Uhren zu besitzen. Sie würden ihm helfen, einen guten Job zu finden, da er Teil der Familie ist. Sie zeigen ihm Tricks, wie er stehlen kann, z. B. in Geschäften und auf der Straße, und schicken ihn bald allein los. Er muss alle gestohlenen Waren an seine Cousins abgeben, lediglich einmal darf er ein Paar Schuhe behalten. Ihm wird täglich mitgeteilt, wie viel er auf diese Weise zu beschaffen hat.

Beispiel Arbeitsausbeutung

Linh ist 17 Jahre und stammt aus Vietnam. Sie ist eines von drei Geschwistern und geht noch zur Schule. Ihre Familie teilt ihr mit, dass sie die Chance hat, nach Europa zu gehen und dort Geld für die Familie zu verdienen. Da sie das älteste Kind ist, darf sie auf die Reise gehen. Ihre Familie verschuldet sich gegenüber Dritten, um die Reisekosten zu bezahlen. Die Schulden soll Linh dann in Europa abbezahlen. Sie reist gemeinsam mit einem anderen Mädchen sowie einer fremden Begleitperson, die auch den Pass an sich nimmt. Angekommen in Berlin, wird Linh in einer kleinen Wohnung untergebracht und sie beginnt, in einem Nagelstudio zu arbeiten. Sie arbeitet jede Woche von Montag bis Samstag, zehn Stunden am Tag. Sie bekommt Geld für Essen und kann monatlich 100 EUR nach Hause schicken. Sie möchte durch die viele Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhalten.

Beispiel Ausbeutung durch erzwungene Betteltätigkeit

Maria ist 13 Jahre alt und stammt aus Rumänien. Dort lebt sie mit ihrer großen Familie mit Geschwistern, Großeltern und weiteren Verwandten zusammen. Einige der Familienmitglieder arbeiten für bestimmte Zeit im Ausland, um den Lebensunterhalt der Großfamilie zu finanzieren. Maria begleitet bereits seit einigen Jahren immer wieder Verwandte, die für Arbeit ins Ausland reisen. Die Familienmitglieder haben die Pflicht, Tag für Tag Geld nach Hause zu bringen und Maria soll daher mit dem Betteln anfangen. Sie arbeitet täglich bis zu zehn Stunden und stellt sich beim Betteln als gehörloses Kind dar. Die Wege, die sie zu gehen hat, werden angeordnet. Sie muss sich in regelmäßigen Abständen melden und an vorgesehenen Treffpunkten Geld abliefern. Von dem erbettelten Geld darf sie nichts behalten.

Beispiel Ausbeutung durch Zwangsverheiratung

Amina lebt mit ihrer Familie in Deutschland und ist 17 Jahre alt. Eines Tages teilen ihr ihre Eltern mit, dass sie bald verheiratet wird. Amina ist schockiert, denn sie hat große Pläne für ihre Zukunft und möchte das Abitur machen. Ihr wird erklärt, dass die Familie einen geeigneten Ehemann gefunden hat, einen entfernten Verwandten, der ebenfalls in Deutschland lebt. Trotz ihrer Einwände und Bitten, nicht heiraten zu müssen, wird sie unter starken Druck gesetzt. Ihre Eltern machen ihr klar, dass es ihre Pflicht sei und sie sich den Erwartungen fügen müsse. Nach wiederholten Versuchen, ihre Eltern umzustimmen, gibt Amina schließlich nach, weil in ihrer Verwandtschaft traditionell arrangierte Ehen üblich sind und sie keine Wahl sieht.

Nach der Hochzeit merkt Amina schnell, dass etwas nicht stimmt. Sie wird in das Haus der Familie ihres Mannes geschickt und muss sich dort um den Haushalt und den schwerbehinderten Bruder ihres Ehemannes kümmern. Amina wird von ihrer Schwiegermutter und ihrem Ehemann streng überwacht und hat kaum Kontakt zu ihrer Familie oder Freunden. Täglich erledigt sie Hausarbeiten und pflegt den Bruder, füttert, wäscht und versorgt ihn. Sie arbeitet jeden Tag, oft bis spät in der Nacht, ohne Entlohnung oder Respekt. Wenn sie Fehler macht oder sich beschwert, wird sie beschimpft, bedroht und gedemütigt.

Die Familie ihres Ehemannes erwartet von Amina, dass sie diese Aufgaben ohne Widerspruch übernimmt, da dies angeblich ihre Pflicht als Ehefrau sei. Sie darf das Haus nur selten verlassen und hat keine eigenen finanziellen Mittel. Jeder Versuch, das Thema mit ihrer eigenen Familie anzusprechen, wird abgewiesen, sie solle sich fügen. Nach einigen Monaten ist Amina völlig erschöpft und sieht keinen Ausweg. Sie fühlt sich gefangen, isoliert und hilflos.

ANHANG

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

- Handlungsleitfaden Kinderschutz bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen
- Spezialisierte Fachberatung bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen
  → **IN VIA**
- Ressortübergreifende Vernetzung zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern

Kinderschutzambulanzen

- Medizinisch-diagnostische Einschätzung bei Verdachtsfällen auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung für Jugend- und Gesundheitsämter, niedergelassene Ärzt*innen und Kinder und Jugendpsychotherapeut*innen / Kinder- und Jugendpsychiater*innen und Fachberatungsstellen
  → **Charité Klinikum Virchow**
  → **Vivantes Klinikum Neukölln**
  → **HELIOS-Klinikum Buch**
  → **DRK Kliniken Charlottenburg**
  → **St. Joseph Krankenhaus Tempelhof**
  → **Sana Klinikum Lichtenberg in Kooperation mit KEH**

Spezialisierte Fachberatung und Kinderschutzprojekte

- Beratung und Unterstützung bei spezifischen Kindeswohlgefährdungsformen für betroffene Minderjährige, Eltern / Erziehungsberechtigte und Fachkräfte
  → **Kind im Zentrum, Kinderschutz-Zentrum, neuhland, Kinderschutzbund, Wildwasser, subway, berliner jungs, Strohhalm, Kinder-Jugend- und Elterntelefon**
- Online-Beratung für Berliner Kinder und Jugendliche
  → **JugendNotmail Berlin**
- Unterbringung von durch Gewalt und Zwangsverheiratung betroffene Mädchen
  → **Papatya**

Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)

- Beratung von Familien, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Fachdiagnostische Stellungnahmen
- Psychologische Beratung für minderjährige Geflüchtete und geflüchtete Familien
- Kooperation mit Regionalen Sozialpädagogischen Diensten und schulpsychologischen Diensten

→ **12 Standorte in öffentlicher und 15 Standorte in freier Trägerschaft**

Kinderschutz in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

- Ressortübergreifende Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendämtern, Einrichtungen für Geflüchtete und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
- Schulungen der Mitarbeitenden zum Leitfaden Kinderschutz
  → **Mobiles Team Kinderschutz (Wildwasser)**
- Etablierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

Kindgerechte Justiz

- Rechtsmedizinische Begutachtung und Beratung bei körperlicher Gewalt an Minderjährigen
- Konsiliarische rechtsmedizinische Beratung der Kinderschutzambulanzen
  → **Gewaltschutzambulanz (Charité-Universitätsmedizin Berlin)**
- Transdisziplinäre ganzheitliche Versorgung von durch sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausbeutung betroffenen Minderjährigen, bei Vorliegen einer Strafanzeige
  → **Childhood-Haus Berlin (Charité-Universitätsmedizin Berlin)**

Beratung, Unterstützung und Schutz

Bezirkliche Jugendämter – Regionale Sozialpädagogische Dienste

- Beratung und Unterstützung
- Hilfen zur Erziehung
- Zusammenarbeit mit Familiengerichten

Bezirklicher Krisendienst der Jugendämter
030 [Bezirksvorwahl]-55555
(Mo – Fr 8:00 – 18:00 Uhr)

- Intervention und Schutz

Familienförderung

- Familienbildung und -beratung
- Information und Angebote im Sozialraum
- Angebote für Alleinerziehende
- Förderung in Tageseinrichtungen
- Familienzentren
- Familienreisen
- Aufsuchende Elternhilfe

Notunterkünfte für obdachlose Familien

- Notübernachtung von obdachlosen Familien mit Kindern (bis zu drei Wochen)
- Beratung zu Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum
  → **Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V., Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)**

Kooperation Schule und Jugendhilfe

- Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz)
- Kooperation Jugendhilfe und Schule
- Schuldistanz
- Schule gegen sexualisierte Gewalt

Berliner Notdienst Kinderschutz

HOTLINE KINDERSCHUTZ
030 61 00 66

Zentrale Anlaufstelle in Krisensituationen (7 Tage, 24 Stunden)

Beratung und Inobhutnahme

→ **Kindernotdienst**
→ **Jugendnotdienst**
→ **Mädchennotdienst**
→ **Kontakt- und Beratungsstelle, Sleep In**

Frühe Hilfen

- Beratungs- / Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren
- Systemübergreifende und multiprofessionelle Netzwerke
- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
- Lotsenangebote
- Schütteltraumaprävention

Kinder- und jugendpsychiatrische Beratung und Unterstützung

- Psychologische, fachärztliche und sozialpädagogische Untersuchung
- Beratung, Begleitung und Vermittlung
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Krisenintervention

Steuerung, Kooperation und Vernetzung

Lenkungs- und Projektgruppe

- Ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Fachstellen aus den Bereichen Jugend, Gesundheit, Schule, Soziales, Polizei und Justiz
- Ressortübergreifende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz und Umsetzung von Maßnahmen
- Regionale Netzwerke

NETZWERK KINDERSCHUTZ UND FRÜHE HILFEN

Kindertagesstätten

- Förderung in Tagesstätten
- Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und bezirklichem Gesundheitsamt und Jugendamt im Kinderschutz
- Verpflichtende Erarbeitung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt

Sucht- und Drogenhilfe

- Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern vor der Gefährdung des Kindeswohls
- Suchtkranke Eltern und ihre Kinder
- Psychosoziale Betreuung substituierter Eltern
- Suchtkranke Schwangere

Schwangerschafts- und Konfliktberatung

- Beratung, Begleitung und Vermittlung
- Psychologische, fachärztliche und sozialpädagogische Untersuchung
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Krisenintervention
- Angebote für (werdende) Eltern

Zahnmedizinische Beratung und Hilfe

- Zahnärztlicher Dienst (ZÄD)
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung
- Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe
- Fluoridierung
- Beratung und Vermittlung von Hilfen

Gesundheitliche und medizinische Beratung

- Ersthausbesuch nach der Geburt
- Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen
- Ärztliche Untersuchung in Kitas und Tagespflegestellen
- Einschulungsuntersuchung
  → **Kinder- und Jugendgesundheitsdienst**
- Beratung und Sicherstellung rund um die Früherkennungsuntersuchung
  → **Zentrale Stelle bei der Charité**

← **www.berlin.de/kinderschutz**